

Anlage 1: Zusammenstellung der von diesem Vertrag umfassten digitalen geotopographischen Geobasisdaten und Anwendungen

1. Von den Ländern an das BKG zu übermittelnde Geobasisdaten

1. Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)
2. Digitale Topographische Karte 1 : 25 000 (DTK25)
3. Digitale Topographische Karte 1 : 50 000 (DTK50)
4. Digitale Topographische Karte 1 : 100 000 (DTK100)
5. Digitales Geländemodell 10 (DGM10)
6. Digitales Geländemodell 25 (DGM25)
7. Digitales Geländemodell 50 (DGM50)
8. Digitale Orthophotos (DOP20)
9. Daten für das Quasigeoid
10. Hauskoordinaten (HK), (für Geokodierungsdienst)
11. Rasterkacheln (für WebAtlasDE)

2. Vom BKG länderübergreifend bereitzustellen

a) Geotopographische Geobasisdaten (herkömmlich oder über Bereitstellungsdienste)

1. Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)
2. Digitale Topographische Karte 1 : 25 000 (DTK25)
3. Digitale Topographische Karte 1 : 50 000 (DTK50)
4. Digitale Topographische Karte 1 : 100 000 (DTK100)
5. Digitales Geländemodell 10 (DGM10)
6. Digitales Geländemodell 25 (DGM25)
7. Digitales Geländemodell 50 (DGM50)
8. Digitale Orthophotos (DOP20)
9. Digitale Orthophotos (DOP40)
10. Daten des Quasigeoid

b) Weitergehende Geodatendienste und Anwendungen

1. Geokodierungsdienst
2. WebAtlasDE
3. DOP-Viewer

Anlage 2: Muster-Lizenzvereinbarung

**Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen
der Bundesrepublik Deutschland (AdV)
Taskforce PRM**

Musterlizenzvereinbarungen „Geobasis- und Geofachdaten“

**Version: 3.8
Stand: 18.04.2013**

Versionen / Änderungen:

Version	Datum	Bearbeiter	Bemerkungen/Änderungen
1.0	20.09.2006	AdV-UAG „PPP-Modelle, Musterverträge“	TOP 5.3 zu 118. AdV-Plenumstagung 09/06
2.0	04.07.2007	Fabian (BE), Dr. Stockwald (BY)	Mit GIW abgestimmte Version, Vorlage für Taskforce PRM 07/07 und 119. AdV-Plenumstagung 09/07
2.1	03.08.2007	Sebald, Dr. Stockwald (BY)	Juristische Prüfung durch BY
2.2	17.08.2007	Dr. Stockwald (BY)	Einarbeitung Länderstellungnahmen Task Force PRM
2.3	24.08.2007	Dr. Stockwald (BY)	Einarbeitung „Haftungsausschluss“, Nr. 3.9 auf Anregung Niedersachsens
3.0	1.12.2007	Dr. Stockwald (BY)	Stand Plenumsbeschluss, Berichtigung „Telemediengesetz“ in AGNB
3.1	24.09.2008	Brem (BY)	Stand Zentrale Vertriebsleitertagung
3.2	29.01.2009	Rumpfinger (BY)	Entfernung von Duplikaten zu AGNB
3.3	09.09.2009	Dr. Richter (TH)	Anpassung des © - Vermerks in den AGNB 7.3
3.4	02.03.2010	PG LGM	Bearbeitung 2.1, 4.2, 5.1 bis 5.4, 5.6, 5.7 und 6.4
3.5	25.11.2010	Rumpfinger	Neue Formulierung der Salvatorischen Klausel in den Schlussbestimmungen (Umlaufbeschluss für TF PRM und Freigabe durch AdV-Vorsitzenden)
3.6	13.04.2011	Rumpfinger	Anpassung der AGNB beim Widerrufsrecht (Ziffer 4.1) sowie bei der Gewährleistung/Haftung (Ziffer 10.1). Beschluss auf 6. TF-PRM-Tagung
3.7	18.04.2012	PG LGM	Einschränkung des Kündigungsrechts für den Lizenzgeber. AGNB: Anpassungen des Widerrufsrechts an die aktuelle Rechtslage; Ergänzungen im Bereich Gewährleistung/Haftung; Vereinheitlichung diverser Begrifflichkeiten.
3.8	18.04.2013	TF PRM (Beschluss 3/2013)	Optionale Aufnahme von erläuternden Regelungen. Streichung von Nr. 3.6. AGNB: Optionale Ergänzung einer fingierten Zustimmung zu AGNB-Novellierungen (Nr. 1.2). Im Kleinvertrag Aufnahme einer Kündigungsregelung bei wiederkehrender Leistung.

Hinweise:

Kursive Texte sind optional bzw. Alternativvorschläge

Markierte Texte sind Platzhalter

Blau: Nur Vertrag 'interne Nutzung'

Rot: Nur Vertrag 'externe Nutzung (Verwertung)'

{}: Anmerkungen

Lizenzgeber

GZ: Geschäftszeichen

Anschrift

PLZ Anschrift

WWW

Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geobasis- und Geofachdaten sowie Geodiensten des Lizenzgebers

zwischen dem **Freistaat ... / Land .../Freie Hansestadt .../Freie und Hansestadt ...**, vertreten durch
das **Name des Lizenzgebers**
(nachfolgend Lizenzgeber genannt)

und

Name des Lizenznehmers**Anschrift****PLZ Ort**

(nachfolgend Lizenznehmer genannt).

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Gegenstand der Vereinbarung ist

die Bereitstellung von Geodaten (Geobasisdaten und Geofachdaten, nachfolgend: Daten) und Geodiensten (nachfolgend: Dienste) des Lizenzgebers nach der **Anlage Daten/Dienste**.

die Einräumung des Rechts zur internen Nutzung der Daten und Dienste für eigene Aufgaben des Lizenznehmers.

die Einräumung des Rechts zur Verwertung der Daten und Dienste nach der **Anlage Verwertung** durch den Lizenznehmer zu folgendem Nutzungszweck: **Vervielfältigung / Verbreitung / Ausstellung / Öffentliche Zugänglichmachung / Umgestaltung (Bearbeitung) durch [Konkretisierung der Verwertung]**.

1.2. Die interne Nutzung der Daten und Dienste erfolgt ausschließlich zu folgendem Zweck: **Besonderer Nutzungszweck bei eingeschränkter Nutzung**.

2. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

2.1. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Daten und Dienste nach Nr. 1.1 erstmalig spätestens **10 Arbeitstage** nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereit. *Es werden folgende Teillieferungen vereinbart: [konkrete Festlegungen].*

2.2. Soweit dies nach der **Anlage Daten/Dienste** vereinbart ist, stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Aktualisierungsdaten im vereinbarten Turnus bereit.

2.3. Der Lizenzgeber unterrichtet den Lizenznehmer unverzüglich bei Lieferverzug, Ausfall der durch den Lizenznehmer genutzten Dienste oder bekannt gewordenen Qualitätsmängeln an den Daten.

2.4. *[Rechte, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einzuräumen hat, alternative Klauseln für PPP-Verträge]*

a) *[bei Weitergabe durch den Lizenznehmer:]*

Der Lizenzgeber erhält vom Lizenznehmer das Recht, Daten und Dienste sowie abgeleitete Produkte des Lizenznehmers zu Testzwecken in angemessenem Umfang intern zu nutzen.

- b) [bei ausschließlichem Vertrieb durch den Lizenzgeber (Dienstleistungsverhältnis:)]
Der Lizenzgeber erhält alle Rechte an den durch den Lizenznehmer nach Nr.3.3 veredelten Daten.
- c) [bei Datenveredelung durch den Lizenznehmer und gemeinsamem Vertrieb:]
Der Lizenzgeber erhält das Recht, die nach Nr. 3.3 durch den Lizenznehmer veredelten Daten neben dem Lizenznehmer an Endnutzer und Unterlizenznehmer abzugeben und diesen nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein internes Nutzungsrecht ein Nutzungs- oder Verwertungsrecht an den Daten einzuräumen.
- d) [bei Einbindung in Produkte des Lizenznehmers und gemeinsamem Vertrieb]
Der Lizenzgeber erhält das Recht, die nach Nr.3.3 durch den Lizenznehmer in eigene Produkte integrierten Daten neben dem Lizenznehmer an Endnutzer und Unterlizenznehmer abzugeben und diesen nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein internes Nutzungsrecht ein Nutzungs- oder Verwertungsrecht an den Produkten einzuräumen.
- 2.5. Der Lizenzgeber kann die Zustimmung zur Nutzung oder Verwertung der Daten und Dienste versagen oder sie mit entsprechenden Auflagen versehen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit dies erfordern. In diesem Fall werden die Parteien nach Treu und Glauben über eine Anpassung der vereinbarten finanziellen Regelungen verhandeln.

3. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 3.1. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragsdauer befristetes Recht, die Daten und Dienste nach der Anlage Daten/Dienste zur Erfüllung des in Nr. 1.1 angegebenen Nutzungszwecks intern zu nutzen.
- [Alternativ bei Verwertungsnutzung]
Der Lizenznehmer nutzt die bereitgestellten Daten und Dienste im internen Bereich ausschließlich zur Umsetzung des angegebenen Nutzungszwecks.
- 3.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen nach der Anlage AGNB, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Im Fall von Widersprüchen in den Bestimmungen zwischen dieser Vereinbarung und der Anlage AGNB gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Jede über diese Vereinbarung und die Nutzungsbedingungen hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung durch den Lizenzgeber.
- 3.3. [Alternativen zur Detaillierung des Verwertungsrechts nach Nr.1.1c)]
Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragsdauer befristetes Verwertungsrecht, die Daten und Dienste nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung für Endnutzer unentgeltlich als Auskunft bereitzustellen.
- unverändert gegen Entgelt an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Daten einzuräumen.
- in umgearbeiteter, veredelter Form (Produkte) an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten einzuräumen.
- in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.
- in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer und Unterlizenznehmer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht ein Nutzungs- oder Verwertungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.
- Art und Umfang der Verwertung durch den Lizenznehmer erfolgen nach den Bestimmungen der Anlage Verwertung.
- 3.4. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Lizenznehmer gegenüber Dritten nach Nr. 3.3 erfolgt zu den in dieser Vereinbarung getroffenen Nutzungsbedingungen. Der Lizenznehmer hat Dritte vertraglich auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu verpflichten.
- 3.5. Der Lizenznehmer bewirbt die Daten und Produkte nach Nr. 3.3 im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber.

- 3.6. *Der Lizenznehmer schafft die vertraglichen oder technischen Vorkehrungen, dass die in die Produkte und Dienste des Lizenznehmers nach Nr. 3.3 integrierten Daten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.*
- 3.7. *Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk **gemäß der Anlage Verwertung in Absprache mit dem Lizenzgeber** an.*
- 3.8. *Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von etwaigen Ansprüchen Dritter im gesetzlich zulässigen Umfang frei.*

4. Gemeinsame Pflichten

- 4.1. Die Vereinbarungspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- 4.2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemachten und bekannt gewordenen Vereinbarungsinhalte streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden, sowie weder ganz noch teilweise Dritten (Dritte i. S. dieser Regelung sind auch die nicht in diesem Projekt tätigen Beschäftigten der Vereinbarungspartner) direkt oder indirekt zugänglich zu machen. Einzelne Informationen dürfen mit schriftlicher Einwilligung des anderen Vereinbarungspartners an Dritte weitergegeben werden.

5. Finanzielle Regelungen

- 5.1. Die Höhe der Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ergibt sich aus der **Anlage Entgelte**. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung der anfallenden Entgelte.
Alternativ: Die Bereitstellung und Nutzung der Daten und Dienste erfolgen unentgeltlich.
- 5.2. *Die Verwertung der Daten erfolgt für Dritte **unentgeltlich, gegen Entgelt**. Die Höhe der bei Abgabe an Dritte an den Lizenzgeber abzuführenden Entgelte **beträgt [Betrag]** ergibt sich aus der Anlage Entgelte.*
- 5.3. *Der Lizenznehmer führt einen Anteil der aus der Verwertung der Daten eingenommenen Umsatzerlöse an den Lizenzgeber ab. Die Höhe des abzuführenden Anteils beträgt **X Prozent des Umsatzes des Lizenznehmers gem. § 277 Abs. 1 HGB**.*
- 5.4. *Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der **quartalsweise halbjährlich jährlich** gemeldeten Umsatzerlöse des Lizenznehmers. Die Meldungen erfolgen jeweils spätestens 1 Monat nach **Quartalsabschluss Halbjahresabschluss Jahresabschluss**. Die Meldungen enthalten tabellarische Einzelaufstellungen über Datenabgaben und gegenüber Dritten eingeräumte Nutzungsrechte **mit Angabe des jeweiligen Nutzers, des Abgabedatums, des Nutzungsumfangs (Fläche, Daten)**.*
- 5.5. *Die Rechnungslegung für die Bereitstellung und Aktualisierung der Daten durch den Lizenzgeber erfolgt **grundsätzlich direkt mit der Datenabgabe**. Die Rechnungslegung für die Abrechnung der Verwertung durch den Lizenznehmer erfolgt auf Grundlage der Meldungen nach Nr.5.4 **grundsätzlich [Zeitraum]** nach deren Eingang.*
- 5.6. *Der Lizenzgeber ist berechtigt, die auf Grundlage dieser Vereinbarung erzielten Einnahmen/Umsatzerlöse beim Lizenznehmer durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB prüfen zu lassen. Führt die Prüfung zu einer Beanstandung der Einnahmen/Umsatzerlöse, hat der Lizenznehmer die Kosten der Prüfung zu tragen.*
- 5.7. *Nach der Beendigung oder ordentlichen Kündigung einer Vereinbarung behält der Lizenznehmer die Rechte gemäß Nr. 3 an den ihm bis zum Beendigungsdatum überlassenen und bis dahin regulär vergüteten Daten unter den in der **Anlage Entgelte** eingetragenen Konditionen.*

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt **mit ihrer Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner zum [Datum]** in Kraft.
- 6.2. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt **fünf Jahre ein Jahr**. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten und verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von **sechs Monaten** vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das fristgebundene Kündigungsrecht des Lizenzgebers setzt einen wichtigen Grund voraus. Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers nach Nr. 3 in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

- 6.3. Die Vereinbarung kann von jedem der Vereinbarungspartner aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der andere Partner eine wesentliche Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt und diese Verpflichtung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt. Einer schriftlichen Aufforderung bedarf es nicht bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder bei allgemeiner Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers.
- 6.4. Ist der Lizenzgeber durch schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers zu einer Kündigung nach Nr. 6.3 berechtigt, erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereitgestellten Daten sind zu löschen. Die Löschung der Daten ist schriftlich anzuzeigen.
- 6.5. Von der Beendigung der Vereinbarung sind bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht berührt.

7. Ansprechpartner

- 7.1. Der Lizenzgeber benennt als Ansprechpartner für
- Vertragsangelegenheiten: **Name, Telefon, E-Mail, Anschrift**
 - Technische Fragen: **Name, Telefon, E-Mail, Anschrift**
- 7.2. Der Lizenznehmer benennt als Ansprechpartner für
- Vertragsangelegenheiten: **Name, Telefon, E-Mail, Anschrift**
 - Technische Fragen: **Name, Telefon, E-Mail, Anschrift**

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. *Ziffer 1.2 der Anlage AGNB bleibt davon unberührt.*
- 8.2. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- 8.3. *Diese Lizenzvereinbarung ist in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Fall von irgendwie gearteten Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und dem englischen Text dieser Lizenzvereinbarung gilt der deutsche Text.*

9. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage Daten / Dienste

Anlage Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Produkten (Anlage AGNB)

Anlage Entgelte

Anlage Verwertung

Anlage Datenformatbeschreibung, Version **X.X**

Anlage Übersetzung dieser Lizenzvereinbarung

10. Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Lizenzgeber

.....
Lizenznehmer

Anlage Daten/Dienste zur Lizenzvereinbarung: Beispiel

Nr.	Daten und Dienste	Art der Nutzung	Datenformat	Datenaktualisierung [Turnus]	Maximale Anzahl Arbeitsplätze [soweit kostenrelevant]	Datenurheber / Bereitsteller	Weitere Bemerkungen [Objektbereiche / Ebenen / Genauigkeitsstufe]
1	Geobasisdaten						
1.1	Digitales Landschaftsmodell ATKIS® (ATKIS® - Basis-DLM)	Datenbezug	Shape	jährlich	50	Vermessungsverwaltung	
1.2	Topographische Karte (DTK) 1:50.000	Onlineabruf	WMS				
1.3	Digitales Orthophoto (DOP) 0,4m Bodenauflösung	Onlineabruf	WMS				
1.4	Hauskoordinaten (HK)	Onlineabruf	WFS/G				
2	Geofachdaten						
2.1	Schutzgebiete	Onlineabruf	WMS			Umweltverwaltung	
2.2	Bodenrichtwertdaten	Onlineabruf	WMS			Landkreise	
3	Geodienste						
2.1	Auskunftsdienst BayernViewer	Viewing			50	Vermessungsverwaltung	
2.2	Bestelldienst ATKIS-online	Onlineabruf	diverse			Vermessungsverwaltung	
2.3	Web Mapping Service (WMS)	Onlineabruf				Vermessungsverwaltung /Umweltverwaltung	
2.4	Web Feature Service / Gazetteer (WFS/G)	Onlineabruf				Vermessungsverwaltung	

Vereinbarungsgebiet: Bayern

Fläche: 70500 km²

Anlage Daten/Dienste zur Lizenzvereinbarung: Beispiel
Optional oder alternativ zur Übersicht: Detailspezifikationen
(ggf. automatisiert erstellt)

Datenspezifikation	
Zu Anlage Daten / Dienste Nr.	
Produkt :	DTK1000 - Digitale Topographische Karte 1:1.000.000
Datenart :	blattschnittfreie georeferenzierte Rasterdaten
Inhalt :	Gewässer (Layer 3) Relief (Layer 4 + 12)
Georeferenzierung :	Gauß-Krüger-Abbildung im 3. Meridianstreifen (Mittelmeridian 9°) Ellipsoid Bessel, Datum Potsdam
Räumliche Gliederung :	Rechteck
Koordinatensystem Rechteckbox :	Gauß-Krüger-Abbildung im 3. Meridianstreifen (Mittelmeridian 9°) Ellipsoid Bessel, Datum Potsdam
Gebiet (Rechteckbox) :	(3275550,5516756) : (3505469,5771691)
Fläche :	57489 km ²
Auflösung :	160 Pixel/cm (406 dpi)
Datenformat :	TIFF-LZW, Farbtiefe 8 Bit, RGB-Palette
Datenträger :	CD-ROM (ISO 96609)
Service und Abrechnung	
Art der Datenaktualisierung:	Keine Aktualisierung / Gesamtdatensatz /Differenzdatensatz
Aktualisierungsturnus	Kein Update,/1 Jahr/2 Jahre
Anzahl Arbeitsplätze	max. 20 Arbeitsplätze
Entgelte/Gebühren	
Grundentgelt/gebühr (Datenerstbezug)	€
Grundentgelt/gebühr (Bezug von Aktualisierungsdaten) ¹	€

¹ Entgelte/Gebühren nach dem Stand der Kostenvorschriften zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses

Anlage Entgelte zur Lizenzvereinbarung Nutzungsentgelte nach Nr. 5 der Lizenzvereinbarung

Nr.	Daten und Dienste	Art der Nutzung	Maximale Anzahl Arbeitsplätze [soweit kostenrelevant]						Bemerkungen
1	Geobasisdaten								
1.1	Digitales Landschaftsmodell ATKIS® (ATKIS® - Basis-DLM)	Datenbezug							
1.2	Topographische Karte (DTK) 1:50.000	Onlineabruf							
1.3	Digitales Orthophoto (DOP) 0,4m Bodenaufösung	Onlineabruf							
1.4	Hauskoordinaten (HK)	Onlineabruf							
2	Geofachdaten								
2.1	Schutzgebiete	Onlineabruf							
2.2	Bodenrichtwertdaten	Onlineabruf							
3	Geodienste								
2.1	Auskunftsdienst BayernViewer	Viewing							
2.2	Bestelldienst ALKIS-online	Onlineabruf							
2.3	Web Mapping Service (WMS)	Onlineabruf							
2.4	Web Feature Service / Gazetteer (WFS/G)	Onlineabruf							

Anlage Verwertung zur Lizenzvereinbarung

[optional, bei detaillierter Beschreibung zu Art/Umfang/Einschränkungen einer Verwertungsnutzung]

- Angaben zur Ausgestaltung der Verwertung:
(Daten, Produkt, Kundengruppe, Beschreibung des Dienstes, Einschränkungen der Verwertung etc.)
- individuelle Ausgestaltung

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Produkten

des [Lizenzgebers]

(Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen - AGNB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen und Leistungen **des [Lizenzgebers]** (nachfolgend: Lizenzgeber) sowie die Nutzung von Geoinformationen (nachfolgend: Daten), Geodatendiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des Lizenzgebers erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung bzw. Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer (nachfolgend: Lizenznehmer oder Besteller) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Bestellers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.
- 1.2. **Optional:** Eine Novellierung der AGNB einschließlich der Darstellung der Änderungen wird Vertragskunden unter Bezug auf § 308 Nr. 5 BGB per E-Mail mitgeteilt. Nach Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Widerspruchsfrist gilt die novellierte AGNB-Fassung im Vertragsverhältnis als anerkannt (fingierte Zustimmung), es sei denn, der Vertragskunde macht von seinem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch. Auf diese Folge wird in dieser E-Mail besonders hingewiesen.

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1. Der Lizenzgeber besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt er die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten, Dienste und sonstigen Produkte den Bestimmungen **der Rechtsvorschrift(en), Quelle**. Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig. Zuwiderhandlungen sind nach **Rechtsvorschrift, Quelle** mit Bußgeld sowie nach §§ 106 ff. UrhG mit Strafe bedroht.
- 2.2. **Optional:** Der Lizenzgeber besitzt die Rechte zur Bereitstellung weiterer Daten, Dienste und Produkte, die durch ihn im Auftrag Dritter bereitgestellt werden. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter betreffend die Rechte an den bereitgestellten Daten frei.
- 2.3. Für die Nutzung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters gelten die Bestimmungen **der Rechtsvorschrift, Quelle** sowie des Datenschutzgesetzes des **Freistaats... / Landes...**
- 2.4. **Optional:** [Rechtsgrundlagen zur Nutzung von Geofachdaten oder besondere gesetzliche Nutzungseinschränkungen oder Hinweise, z.B. für Katastervermessungen oder Daten des Liegenschaftskatasters]

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber kommt nur durch Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung, durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber oder durch Erfüllung eines Auftrags durch den Lizenzgeber zustande.

4. Kostentragung im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts

Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, steht ihm bei Fernabsatzverträgen nach § 312d BGB ein Widerrufsrecht zu. Bei der Erbringung von Dienstleistungen gelten dafür die Bestimmungen in Nr. 13.1, bei der Lieferung von Waren jene in Nr. 13.2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

5. Versand und Datenübermittlung

- 5.1. Der Versand analoger Produkte erfolgt auf Kosten **und Gefahr** des Bestellers. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Un-

tergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der verkauften analogen Produkte auf den Besteller über.

- 5.2. Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lizenzgeber.
- 5.3. Der Besteller ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.
- 5.4. Ist der Besteller Verbraucher, hat er etwaige Mängel innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Lieferung zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann er jedoch nur verlangen, wenn er den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Lieferung angezeigt hat.

6. Nutzung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- 6.1. Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche und mit Ausnahme der Nr. 8.1 nicht übertragbare Recht, die durch den Lizenzgeber bereitgestellten Daten, Dienste und sonstigen Produkte im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen. Dazu zählt auch die Einstellung der Daten in ein lokales Netzwerk des Lizenznehmers für die vereinbarte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen und die Vervielfältigung zum internen Gebrauch.
- 6.2. Sofern die Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte auf eine bestimmte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen beschränkt ist, ist vor einer darüber hinausgehenden Nutzung die Einholung einer erweiterten Lizenz erforderlich. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten (auch in umgearbeiteter Form), Dienste und sonstigen Produkte vom Lizenznehmer genutzt werden.
- 6.3. Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten, Dienste und sonstigen Produkte nehmen können und dass Beschäftigte des Lizenznehmers diese weder zu ihrem persönlichen Zweck nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben.

7. Präsentation, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe

- 7.1. Der Lizenznehmer darf die Daten – **mit Ausnahme personenbezogener Daten**, auf Ausstellungen u. dgl., an denen er als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt, präsentieren.
- 7.2. Der Lizenznehmer darf, **mit Ausnahme personenbezogener Daten, einen Ausschnitt der** Daten in Form von Rasterdaten im Internet veröffentlichen, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und eine Quellenangabe nach Nr. 7.3 als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Dies gilt nicht für Web-Mapping-Dienste oder diesen ähnliche Darstellungen.
- 7.3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist:

© GeoBasis-DE / **Kürzel Lizenzgeber** <Jahr>

8. Beauftragung eines Auftragnehmers

- 8.1. Die Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur Nutzung nach Nr. 6 erforderlich ist.
- 8.2. Im Fall der Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien u. dgl. zu löschen.
- 8.3. Im Falle der Nutzung von Diensten gelten die Absätze 8.1 und 8.2 entsprechend.

9. Entgelte/Gebühren

- 9.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Daten, Dienste und Produkte ist kostenpflichtig, soweit nicht anders geregelt. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach **den einschlägigen Vorschriften (Rechtsvorschrift, Quelle)** in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe oder Nutzung der Dienste geltenden Fassung. *Der Lizenzgeber teilt dem Lizenznehmer Änderungen der einschlägigen Vorschriften spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mit. Bei einer Erhöhung der Entgelte/Gebühren um mehr als 2 % steht dem Lizenznehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein besonderes Kündigungsrecht zu.*
- 9.2. Der Betrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Soweit in der Rechnung keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber stellt die Daten, Dienste und Produkte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für die Daten, Dienste und Produkte gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Lizenzgeber in Produktbeschreibungen oder ähnlichem zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Der Lizenzgeber macht geplante Änderungen betreffend die Bereitstellung der Daten, Dienste und Produkte möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderungen aus Sicht des Lizenznehmers nicht nur unerheblich sind. Die Frist zwischen der Bekanntmachung einer wesentlichen Änderung und deren Umsetzung beträgt in der Regel mindestens zwölf Monate.
- 10.2. Für Schäden, die durch die Nutzung der Daten, Dienste bzw. sonstigen Produkte entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch den Lizenznehmer oder seine Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.
- 10.4. Sollte der Lizenznehmer mit den Daten, Diensten, Produkten oder mit einer Feststellung des Lizenzgebers betreffend die Einhaltung der Nutzungsbedingungen unzufrieden sein, steht ihm **Ansprechpartner** als Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Der Lizenznehmer kann sein Anliegen richten an **<E-Mail-Adresse der benannten Stelle>**.

11. Speicherung von Kundendaten

Die Kontaktinformationen des Lizenznehmers dürfen vom Lizenzgeber elektronisch gespeichert und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz des **Freistaats ... / Landes...** verarbeitet werden. Bei Telediensten gilt das Teledienstengesetz.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser AGBN nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- 12.2. Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten und Dienste **Ort**. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Widerrufsbelehrung

- 13.1. Bei der Erbringung von **Dienstleistungen** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort .

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- 13.2. Bei der Lieferung von **Waren** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort .

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Wertersatz für gezogene Nutzungen müssen Sie nur leisten, soweit Sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden (z. B. Ausdrucke, Plots oder nach Kundenanforderung bereitgestellte Daten) und nicht für die Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind.

Optional: *Ich erkenne die vorstehenden AGBN an. Auf die Nummer 1.2 und seine Bedeutung wurde ich hingewiesen.*

Unterschrift Lizenznehmer: _____

AdV-Task Force Public Relation und Marketing



Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen
der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Musterverwaltung - Musterstraße 0 - 00000 Musterstadt

<<Anrede>>,
<<Vorname>> <<Nachname>>
<<Adresse>>

<<PLZ>> <<Ort>>

BETREFF Vereinbarung mit Anerkennung der Nutzungsbedingungen
BEZUG Ihre Bestellung vom <<Anfragendatum>>; Auftrags-Nr.: <<Auftragsnr>>
ANLAGEN Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen - AGNB (Anlage 1)
Auftragsbestätigung und Vereinbarung mit Anerkennung der AGNB
(Anlage 2)

<<Grußformel>> <<Anrede>> <<Nachname>>,

wir bitten Sie, die beigefügte Vereinbarung mit Anerkennung der Nutzungsbedingungen zu ergänzen, zu unterzeichnen und möglichst umgehend an uns als Fax oder im Original per Post zurückzusenden.

Nach Eingang Ihrer Rückantwort lösen wir die Auslieferung der Daten an Sie aus.

Wenn Änderungswünsche bestehen, bitten wir Sie, diese zu dokumentieren. Sie erhalten in diesem Fall eine korrigierte Fassung dieses Dokuments erneut zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

<<Sachbearbeiter(in)>>

POSTANSCHRIFT

Musterstraße 0
00000 Musterstadt

BEARBEITET VON

<<Sachbearbeiter(in)>>

TEL <<Telefonnr>>

FAX <<Telefaxnr>>

E-MAIL

<<E-Mail>>

INTERNET

<<Internetadresse>>

DATUM

<<Datum>>

AZ

<<Aktenzeichen>>

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Produkten

des [Lizenzgebers]

(Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen - AGNB)

1. Geltungsbereich

1.1 Lieferungen und Leistungen **des [Lizenzgebers]** (nachfolgend: Lizenzgeber) sowie die Nutzung von Geoinformationen (nachfolgend: Daten), Geodatendiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des Lizenzgebers erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung bzw. Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer (nachfolgend: Lizenznehmer oder Besteller) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Bestellers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.

1.2 **Optional:** Eine Novellierung der AGNB einschließlich der Darstellung der Änderungen wird Vertragskunden unter Bezug auf § 308 Nr. 5 BGB per E-Mail mitgeteilt. Nach Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Widerspruchsfrist gilt die novellierte AGNB-Fassung im Vertragsverhältnis als anerkannt (fingierte Zustimmung), es sei denn, der Vertragskunde macht von seinem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch. Auf diese Folge wird in dieser E-Mail besonders hingewiesen.

2. Rechtliche Hinweise

2.1 Der Lizenzgeber besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt er die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten, Dienste und sonstigen Produkte den Bestimmungen **der Rechtsvorschrift(en), Quelle**. Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig. Zuwiderhandlungen sind nach **Rechtsvorschrift, Quelle** mit Bußgeld sowie nach §§ 106 ff. UrhG mit Strafe bedroht.

2.2 **Optional:** Der Lizenzgeber besitzt die Rechte zur Bereitstellung weiterer Daten, Dienste und Produkte, die durch ihn im Auftrag Dritter bereitgestellt werden. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter betreffend die Rechte an den bereitgestellten Daten frei.

2.3 Für die Nutzung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters gelten die Bestimmungen **der Rechtsvorschrift, Quelle** sowie des Datenschutzgesetzes des **Freistaats... / Landes...**

2.4 **Optional:** [Rechtsgrundlagen zur Nutzung von Geofachdaten oder besondere gesetzliche Nutzungseinschränkungen oder Hinweise, z.B. für Katastervermessungen oder Daten des Liegenschaftskatasters]

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber kommt nur durch Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung, durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber oder durch Erfüllung eines Auftrags durch den Lizenzgeber zustande.

4. Kostentragung im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts

Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, steht ihm bei Fernabsatzverträgen nach § 312d BGB ein Widerrufsrecht zu. Bei der Erbringung von Dienstleistungen gelten dafür die Bestimmungen in Nr. 13.1, bei der Lieferung von Waren jene in Nr. 13.2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

5. Versand und Datenübermittlung

5.1 Der Versand analoger Produkte erfolgt auf Kosten **und Gefahr** des Bestellers. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Un-

tergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der verkauften analogen Produkte auf den Besteller über.

5.2 Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lizenzgeber.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

5.4 Ist der Besteller Verbraucher, hat er etwaige Mängel innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Lieferung zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann er jedoch nur verlangen, wenn er den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Lieferung angezeigt hat.

6. Nutzung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

6.1 Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche und mit Ausnahme der Nr. 8.1 nicht übertragbare Recht, die durch den Lizenzgeber bereitgestellten Daten, Dienste und sonstigen Produkte im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen. Dazu zählt auch die Einstellung der Daten in ein lokales Netzwerk des Lizenznehmers für die vereinbarte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen und die Vervielfältigung zum internen Gebrauch.

6.2 Sofern die Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte auf eine bestimmte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen beschränkt ist, ist vor einer darüber hinausgehenden Nutzung die Einholung einer erweiterten Lizenz erforderlich. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten (auch in umgearbeiteter Form), Dienste und sonstigen Produkte vom Lizenznehmer genutzt werden.

6.3 Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten, Dienste und sonstigen Produkte nehmen können und dass Beschäftigte des Lizenznehmers diese weder zu ihrem persönlichen Zweck nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben.

7. Präsentation, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe

7.1 Der Lizenznehmer darf die Daten – **mit Ausnahme personenbezogener Daten**, auf Ausstellungen u. dgl., an denen er als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt, präsentieren.

7.2 Der Lizenznehmer darf, **mit Ausnahme personenbezogener Daten, einen Ausschnitt der** Daten in Form von Rasterdaten im Internet veröffentlichen, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und eine Quellenangabe nach Nr. 7.3 als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Dies gilt nicht für Web-Mapping-Dienste oder diesen ähnliche Darstellungen.

7.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:

© GeoBasis-DE / **Kürzel Lizenzgeber** <Jahr>

8. Beauftragung eines Auftragnehmers

8.1 Die Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur Nutzung nach Nr. 6 erforderlich ist.

8.2 Im Fall der Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien u. dgl. zu löschen.

8.3 Im Falle der Nutzung von Diensten gelten die Absätze 8.1 und 8.2 entsprechend.

9. Entgelte/Gebühren

- 9.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Daten, Dienste und Produkte ist kostenpflichtig, soweit nicht anders geregelt. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach **den einschlägigen Vorschriften (Rechtsvorschrift, Quelle)** in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe oder Nutzung der Dienste geltenden Fassung. **Der Lizenzgeber teilt dem Lizenznehmer Änderungen der einschlägigen Vorschriften** spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mit. Bei einer Erhöhung der Entgelte/Gebühren um mehr als 2 % steht dem Lizenznehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein besonderes Kündigungsrecht zu.
- 9.2. Der Betrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Soweit in der Rechnung keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber stellt die Daten, Dienste und Produkte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für die Daten, Dienste und Produkte gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Lizenzgeber in Produktbeschreibungen oder ähnlichem zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Der Lizenzgeber macht geplante Änderungen betreffend die Bereitstellung der Daten, Dienste und Produkte möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderungen aus Sicht des Lizenznehmers nicht nur unerheblich sind. Die Frist zwischen der Bekanntmachung einer wesentlichen Änderung und deren Umsetzung beträgt in der Regel mindestens zwölf Monate.
- 10.2. Für Schäden, die durch die Nutzung der Daten, Dienste bzw. sonstigen Produkte entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch den Lizenznehmer oder seine Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.
- 10.4. Sollte der Lizenznehmer mit den Daten, Diensten, Produkten oder mit einer Feststellung des Lizenzgebers betreffend die Einhaltung der Nutzungsbedingungen unzufrieden sein, steht ihm **Ansprechpartner** als Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Der Lizenznehmer kann sein Anliegen richten an **<E-Mail-Adresse der benannten Stelle>**.

11. Speicherung von Kundendaten

Die Kontaktinformationen des Lizenznehmers dürfen vom Lizenzgeber elektronisch gespeichert und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz des **Freistaats ... / Landes...** verarbeitet werden. Bei Telediensten gilt das Telemediengesetz.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser AGBN nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- 12.2. Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten und Dienste **Ort**. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Widerrufsbelehrung

- 13.1. Bei der Erbringung von **Dienstleistungen** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- 13.2. Bei der Lieferung von **Waren** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Wertersatz für gezogene Nutzungen müssen Sie nur leisten, soweit Sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden (z. B. Ausdrucke, Plots oder nach Kundenanforderung bereitgestellte Daten) und nicht für die Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind.

Optional: Ich erkenne die vorstehenden AGBN an. Auf die Nummer 1.2 und seine Bedeutung wurde ich hingewiesen.

Unterschrift Lizenznehmer: _____

R Ü C K A N T W O R T

An die
Musterverwaltung
Musterstraße 0

00000 Musterstadt

AUFTRAGSNUMMER

<<Auftragsnr>>

BEARBEITET VON

<<Sachbearbeiter(in)>>

AZ

<<Aktenzeichen>>

Vereinbarung mit Anerkennung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)

Gegenstand der Vereinbarung ist die Lieferung von Daten und Produkten der **Musterverwaltung** bzw. die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen (laut Anlage „Daten und Produkte“).

- Lizenznehmer:**
<<Vorname>> <<Nachname>>
<< Adresse >>
<<PLZ>> <<Ort>>
- ggf. Auftragnehmer bzw. Dienstleister**
<<Vorname>> <<Nachname>>
<< Adresse >>
<<PLZ>> <<Ort>>
- Nutzungszweck für die lizenzierten Produkte, Daten und Dienste (laut Anlage „Daten und Produkte“):**
- Sonstiges:**
- Gebühren:**
Die Gebühren in Höhe von <<Betrag in €>> bemessen sich nach der Anlage „Daten und Produkte“ und werden mit gesonderter Kostenrechnung erhoben.
- AGNB:**
Ich habe die AGNB gelesen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die AGNB an.
- Laufzeit/ Kündigung** (optional für wiederkehrende Leistungen):
Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit beträgt **ein Jahr/ fünf Jahre** und verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von **drei/ sechs Monaten** vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Lizenznehmer)

(ggf. Unterschrift Auftragnehmer)

3. Verwertungsrechte

Bezeichnung	Genehmigungsnummer	Beschreibung des Verwertungsrechts	Auflagenhöhe	Fläche (dm ²)	Gebühr (je dm ²)	Verwertungsgebühr

4. Zusätzliche Leistungen

Bezeichnung	Beschreibung der Leistung	Zeitaufwand (in Stunden)	Gebühr (in Stunden)	Gesamtgebühr nach Zeitaufwand

5. Auslagen

Bezeichnung	Gebühr

Gesamtgebühr:

_____ €

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Produkten

des [Lizenzgebers]

(Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen - AGNB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen und Leistungen **des [Lizenzgebers]** (nachfolgend: Lizenzgeber) sowie die Nutzung von Geoinformationen (nachfolgend: Daten), Geodatendiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des Lizenzgebers erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung bzw. Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer (nachfolgend: Lizenznehmer oder Besteller) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Bestellers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.
- 1.2. **Optional:** Eine Novellierung der AGNB einschließlich der Darstellung der Änderungen wird Vertragskunden unter Bezug auf § 308 Nr. 5 BGB per E-Mail mitgeteilt. Nach Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Widerspruchsfrist gilt die novellierte AGNB-Fassung im Vertragsverhältnis als anerkannt (fingierte Zustimmung), es sei denn, der Vertragskunde macht von seinem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch. Auf diese Folge wird in dieser E-Mail besonders hingewiesen.

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1. Der Lizenzgeber besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt er die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten, Dienste und sonstigen Produkte den Bestimmungen **der Rechtsvorschrift(en), Quelle**. Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig. Zuwiderhandlungen sind nach **Rechtsvorschrift, Quelle** mit Bußgeld sowie nach §§ 106 ff. UrhG mit Strafe bedroht.
- 2.2. **Optional:** Der Lizenzgeber besitzt die Rechte zur Bereitstellung weiterer Daten, Dienste und Produkte, die durch ihn im Auftrag Dritter bereitgestellt werden. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter betreffend die Rechte an den bereitgestellten Daten frei.
- 2.3. Für die Nutzung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters gelten die Bestimmungen **der Rechtsvorschrift, Quelle** sowie des Datenschutzgesetzes des **Freistaats... / Landes...**
- 2.4. **Optional:** [Rechtsgrundlagen zur Nutzung von Geofachdaten oder besondere gesetzliche Nutzungseinschränkungen oder Hinweise, z.B. für Katastervermessungen oder Daten des Liegenschaftskatasters]

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber kommt nur durch Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung, durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber oder durch Erfüllung eines Auftrags durch den Lizenzgeber zustande.

4. Kostentragung im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts

Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, steht ihm bei Fernabsatzverträgen nach § 312d BGB ein Widerrufsrecht zu. Bei der Erbringung von Dienstleistungen gelten dafür die Bestimmungen in Nr. 13.1, bei der Lieferung von Waren jene in Nr. 13.2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

5. Versand und Datenübermittlung

- 5.1. Der Versand analoger Produkte erfolgt auf Kosten **und Gefahr** des Bestellers. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Un-

tergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der verkauften analogen Produkte auf den Besteller über.

- 5.2. Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lizenzgeber.
- 5.3. Der Besteller ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.
- 5.4. Ist der Besteller Verbraucher, hat er etwaige Mängel innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Lieferung zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann er jedoch nur verlangen, wenn er den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Lieferung angezeigt hat.

6. Nutzung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- 6.1. Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche und mit Ausnahme der Nr. 8.1 nicht übertragbare Recht, die durch den Lizenzgeber bereitgestellten Daten, Dienste und sonstigen Produkte im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen. Dazu zählt auch die Einstellung der Daten in ein lokales Netzwerk des Lizenznehmers für die vereinbarte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen und die Vervielfältigung zum internen Gebrauch.
- 6.2. Sofern die Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte auf eine bestimmte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen beschränkt ist, ist vor einer darüber hinausgehenden Nutzung die Einholung einer erweiterten Lizenz erforderlich. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten (auch in umgearbeiteter Form), Dienste und sonstigen Produkte vom Lizenznehmer genutzt werden.
- 6.3. Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten, Dienste und sonstigen Produkte nehmen können und dass Beschäftigte des Lizenznehmers diese weder zu ihrem persönlichen Zweck nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben.

7. Präsentation, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe

- 7.1. Der Lizenznehmer darf die Daten **–mit Ausnahme personenbezogener Daten**, auf Ausstellungen u. dgl., an denen er als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt, präsentieren.
- 7.2. Der Lizenznehmer darf, **mit Ausnahme personenbezogener Daten, einen Ausschnitt der** Daten in Form von Rasterdaten im Internet veröffentlichen, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und eine Quellenangabe nach Nr. 7.3 als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Dies gilt nicht für Web-Mapping-Dienste oder diesen ähnliche Darstellungen.
- 7.3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:

© GeoBasis-DE / **Kürzel Lizenzgeber** <Jahr>

8. Beauftragung eines Auftragnehmers

- 8.1. Die Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur Nutzung nach Nr. 6 erforderlich ist.
- 8.2. Im Fall der Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien u. dgl. zu löschen.
- 8.3. Im Falle der Nutzung von Diensten gelten die Absätze 8.1 und 8.2 entsprechend.

9. Entgelte/Gebühren

- 9.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Daten, Dienste und Produkte ist kostenpflichtig, soweit nicht anders geregelt. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach **den einschlägigen Vorschriften (Rechtsvorschrift, Quelle)** in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe oder Nutzung der Dienste geltenden Fassung. *Der Lizenzgeber teilt dem Lizenznehmer Änderungen der einschlägigen Vorschriften spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mit. Bei einer Erhöhung der Entgelte/Gebühren um mehr als 2 % steht dem Lizenznehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein besonderes Kündigungsrecht zu.*
- 9.2. Der Betrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Soweit in der Rechnung keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber stellt die Daten, Dienste und Produkte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für die Daten, Dienste und Produkte gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Lizenzgeber in Produktbeschreibungen oder ähnlichem zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Der Lizenzgeber macht geplante Änderungen betreffend die Bereitstellung der Daten, Dienste und Produkte möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderungen aus Sicht des Lizenznehmers nicht nur unerheblich sind. Die Frist zwischen der Bekanntmachung einer wesentlichen Änderung und deren Umsetzung beträgt in der Regel mindestens zwölf Monate.
- 10.2. Für Schäden, die durch die Nutzung der Daten, Dienste bzw. sonstigen Produkte entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch den Lizenznehmer oder seine Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.
- 10.4. Sollte der Lizenznehmer mit den Daten, Diensten, Produkten oder mit einer Feststellung des Lizenzgebers betreffend die Einhaltung der Nutzungsbedingungen unzufrieden sein, steht ihm **Ansprechpartner** als Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Der Lizenznehmer kann sein Anliegen richten an **<E-Mail-Adresse der benannten Stelle>**.

11. Speicherung von Kundendaten

Die Kontaktinformationen des Lizenznehmers dürfen vom Lizenzgeber elektronisch gespeichert und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz des **Freistaats ... / Landes...** verarbeitet werden. Bei Telediensten gilt das Telemediengesetz.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser AGBN nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- 12.2. Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten und Dienste **Ort**. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Widerrufsbelehrung

- 13.1. Bei der Erbringung von **Dienstleistungen** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort .

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- 13.2. Bei der Lieferung von **Waren** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort .

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Wertersatz für gezogene Nutzungen müssen Sie nur leisten, soweit Sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden (z. B. Ausdrucke, Plots oder nach Kundenanforderung bereitgestellte Daten) und nicht für die Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind.

Optional: *Ich erkenne die vorstehenden AGBN an. Auf die Nummer 1.2 und seine Bedeutung wurde ich hingewiesen.*

Unterschrift Lizenznehmer: _____

Lizenz zur freien Nutzung

Lizenzgeber: **Lizenzgeber**

1. Lizenz zur freien Nutzung

Der Lizenzgeber stellt Geodaten in verschiedenen Formen (digital, online, offline, in Diensten, in Produkten usw.) zur Nutzung bereit.

Es wird eine Lizenz zur freien Nutzung eingeräumt.

Die Lizenz gilt für die Nutzung folgender Geodaten

<Inhalte aus Formular übernehmen>

2. Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte werden für alle bekannten sowie für alle zukünftigen Zwecke der Nutzung eingeräumt.

(2) Die bereitgestellten Geodaten dürfen insbesondere

1. mit eigenen Daten und Diensten sowie Daten und Diensten Anderer zusammengeführt werden;
2. in interne und externe Geschäftsprozesse und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

(3) Mit einem Geodatendienst übermittelte Geodaten dürfen nur in Verbindung mit dem Dienst genutzt und nicht gespeichert werden. Eine Entnahme oder Weiterverwendung von Geodaten außerhalb des Geodatendienstes ist nicht erlaubt.

3. Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzer haben sicherzustellen, dass

1. aus den Geodaten abgeleiteten Präsentationen der Quellenvermerk **© GeoBasis-DE / Kürzel Lizenzgeber <Jahr>** beigegeben und erkennbar in optischem Zusammenhang eingebunden wird,
2. neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen durch Kombination mit anderen Daten und Diensten mit einem Veränderungshinweis im beigegebenen Quellenvermerk versehen werden.

(2) Sofern der Lizenzgeber dies im Einzelfall verlangt, ist der beigegebene Quellenvermerk zu löschen.

4. Haftungsbeschränkung

Variante Länder:

(1) Für Schäden, die durch die Nutzung der Geodaten entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Eine über gesetzliche Schadensersatzansprüche hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Variante Bund:

Verletzt die geodatenhaltende Stelle eine ihr gegenüber dem Nutzer obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht, so haftet ihr Träger dem Nutzer für den daraus entstehenden Schaden nicht, wenn der geodatenhaltenden Stelle lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

5. Entgelte/ Gebühren

Die Bereitstellung und Nutzung sind geldleistungsfrei.

Privat- und Geschäftslizenz (Nutzung für den eigenen Gebrauch)

Lizenzgeber: Lizenzgeber

Lizenznehmer: <Inhalte aus Formular übernehmen>

1. Grundsatz

Für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten erkennt der Lizenznehmer die **AGNB** ([Link auf Anlage 1](#)) als verbindlich an, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Lizenztyp und sachlicher Geltungsbereich

Es wird eine **Geschäftslizenz (Nutzung für den eigenen Gebrauch)** eingeräumt.

Die Lizenz gilt abschließend für die Nutzung der folgenden vom Lizenzgeber bereitgestellten Daten, Dienste und Produkte (Geodaten) :

<Inhalte aus Formular übernehmen>.

3. Nutzungsrechte

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die unter dieser Lizenz bereitgestellten Geodaten wie folgt zu nutzen:

- a. Nutzung der Geodaten zum eigenen Gebrauch im internen Bereich des Lizenznehmers. Dazu zählen insbesondere
 1. das Zusammenführen mit eigenen Daten und Diensten sowie mit Daten und Diensten Anderer,
 2. das Einbinden in interne Geschäftsprozesse und Anwendungen in internen elektronischen Netzwerken,
 3. die Weitergabe der Geodaten an einen Auftragnehmer, soweit und solange dies zum eigenen Gebrauch erforderlich ist,
- b. die Nutzung der Geodaten für folgende weitere Anwendungszwecke:
 1. Präsentation der Geodaten auf Ausstellungen u. dgl., an denen der Lizenznehmer als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt.
 2. Veröffentlichung in Form von Rasterdaten im Internet, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten.
 3. Nutzung der Geodaten zu Unterrichtszwecken im Klassenverband oder in Kursen.
 4. Kostenfreie Weitergabe von max. 100 analogen Vervielfältigungen, die bei der Nutzung der Geodaten abgeleitet wurden, bis zum Format DIN A3 jährlich.

Jede darüber hinausgehende Nutzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig.

4. Verpflichtungen des Lizenznehmers

- a. Im Fall der Weitergabe der Geodaten an einen Dritten nach 3 (a) Nr. 3 hat der Lizenznehmer diesen vertraglich auf die Einhaltung dieser Lizenz zu verpflichten.
- b. Der Lizenznehmer schafft die vertraglichen oder technischen Vorkehrungen, dass die Geodaten durch Dritte nicht eigenständig genutzt werden können.

5. Gebühren / Entgelte

Die Bereitstellung und Nutzung der Geodaten sind **kostenpflichtig / kostenfrei**.

Die Gebühr / das Entgelt beträgt einmalig <Berechnung aus Formulareingaben> EUR für die Bereitstellung der Daten.

Die Gebühr / das Entgelt beträgt jährlich <Berechnung aus Formulareingaben> EUR für die Dienste.

Eventuell anfallende Auslagen und ggf. angeforderte Updatelieferungen werden zusätzlich berechnet.

6. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Lizenz beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Vertragsschluss und verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf durch den Lizenznehmer schriftlich oder in Textform gekündigt wird.

Die Lizenzvereinbarung kann von jedem der Vereinbarungspartner aus wichtigem Grund fristlos schriftlich oder in Textform gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der andere Partner eine wesentliche Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verletzt und diese Verpflichtung auch nach zweimaliger Aufforderung in Textform nicht erfüllt wird.

Ist der Lizenzgeber durch schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte. Die bis zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung bereitgestellten Daten sind zu löschen. Die Löschung der Daten ist schriftlich anzuzeigen.

Von der Beendigung der Lizenzvereinbarung sind bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht berührt.

Anlage 3: AdV-Gebührenrichtlinie

**Richtlinie
über Gebühren¹ für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten
der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
(AdV-Gebührenrichtlinie)**

vom 19.09.2013 (Version 2.2.1)

Vorwort

Geobasisdaten sind amtliche Geometrie- (punkt-, linien- und flächenhafte Daten) und Sachdaten zur modellhaften anwendungsneutralen Beschreibung des Raumbezugs, der Topographie und der Liegenschaften an der Erdoberfläche. Die Geobasisdaten werden in den Informationssystemen AFIS[®], ALKIS[®] und ATKIS[®] geführt und zur Nutzung bereitgestellt.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer haben die Aufgabe, im Rahmen des amtlichen Vermessungswesens Geobasisdaten zu erheben sowie diese zu führen und entsprechend den Anforderungen von Staat und Gesellschaft zur Nutzung bereitzustellen. Seitens der Wirtschaft, aber auch seitens der Verwaltung besteht an der länderübergreifenden Nutzung der Geobasisdaten ein zunehmendes Interesse.

Inhomogenitäten im Datenbestand und uneinheitliche Gebühren- und Entgeltstrukturen sind jedoch für eine intensive überregionale Nutzung der Geobasisdaten hinderlich. Ziel des amtlichen Vermessungswesens in Deutschland ist es daher, nicht nur den Datenbestand durch geeignete Maßnahmen bedarfsgerecht aufzubereiten, zu vervollständigen und zur Verfügung zu stellen, sondern auch durch nutzerorientierte flexible und einfache Gebühren- und Nutzungsstrukturen zu einer stärkeren Marktdurchdringung der Geobasisdaten beizutragen.

Um diesem Ziel näher zu kommen, hat die AdV bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Beschlüssen zur Einheitlichkeit der Geobasisdaten in Deutschland getroffen, die nunmehr durch einheitliche Empfehlungen zur Gebührenerhebung für standardisierte Ausgaben von Geobasisdaten aus den Produktbereichen AFIS[®], ALKIS[®] und ATKIS[®] ergänzt werden. Dabei steht die Nutzbarkeit der Geobasisdaten in Abhängigkeit von ihrer Bereitstellung und von den Möglichkeiten ihrer Weiterverwendung zum eigenen Gebrauch sowie zur Verwendung in digitalen *Folgeprodukten* und *Folgediensten* des Nutzers im Vordergrund.

Die Gebührenempfehlungen sind am Bedarf der Geodateninfrastruktur in Europa (INSPIRE) und Deutschland (GDI-DE) ausgerichtet und eröffnen somit auch die Bereitstellung und Abrechnung der Geobasisdaten über einheitliche Web-Services. Grundlage der Gebührenempfehlungen sind die in Europa und Deutschland geltenden Gebührengrundsätze, insbesondere das Äquivalenzprinzip. Infolgedessen wurden zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Wertes der Daten für den Nutzer äquivalente Wertmaßstäbe für die Nutzung der Geobasisdaten entwickelt.

¹ Entspricht dem Begriff „Gebühren“ der deutschen Übersetzung der INSPIRE-Richtlinie, alternativ kann auch der Begriff „Entgelte“ verwendet werden.

Die Gebührenempfehlungen sind in drei grundlegende Teile gegliedert, den Teil I mit den allgemein gültigen Gebührengrundsätzen und Berechnungsgrundlagen sowie den Teil II mit den speziellen Regelungen zu den Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten in den drei Produktbereichen AFIS[®], ALKIS[®] und ATKIS[®] sowie den Teil III mit dem Glossar. Die Bereitstellung der Geobasisdaten umfasst den Offline-Modus mit der herkömmlichen Auskunft und Abgabe von Daten sowie den Online-Modus mit der Nutzung von Such-, Darstellungs- und Download-Diensten. Die Nutzung der Geobasisdaten kann sowohl *intern* zum eigenen Gebrauch als auch *extern* zur *Weitergabe* an Dritte erfolgen. Die *externe Nutzung* umfasst die *Weitergabe* von Geobasisdaten mit und ohne deren Veränderung in *Folgeprodukten* und *Folgediensten* des Nutzers.

Mit der vorstehend erläuterten einfachen Struktur der Gebührenempfehlungen soll die Lesbarkeit und Akzeptanz bei den Nutzern der Geobasisdaten erhöht werden. Gleichzeitig wird besonders im Interesse der Verbreitung der Geobasisdaten im Anhalt an die bisherigen Gebühren- oder Entgeltregelungen zur Offline-Einsichtnahme die gebührenfreie Einsichtnahme in die Geobasisdaten über Online-Verfahren und Webdienste ermöglicht. Im Interesse einer weitgehenden Verbreitung der Geobasisdaten wurde der geringere Aufwand bei der Bereitstellung der Daten im Onlineverfahren bei der Ermittlung der Gebührensätze berücksichtigt. Die einfachen Gebührenstrukturen ermöglichen außerdem eine automatisierte Vorermittlung, Ermittlung und Erhebung der Gebühren. Sie sind darüber hinaus geeignet, als Grundlage für die Gebührenabrechnung bei der Abgabe von Geofachdaten zu dienen. Damit wird insgesamt die Marktakzeptanz für die Nutzung der Geobasisdaten und darauf aufbauender Geofachdaten erhöht.

Dadurch, dass sich die Gebührenempfehlungen auf gegenwärtige, aber auch die zukünftigen Verfahren der Bereitstellung der Geobasisdaten beziehen, werden sie der derzeitigen Übergangssituation gerecht, beinhalten aber gleichzeitig die Systematik zukünftiger Gebührenmodelle.

Die Gebührenempfehlungen gelten für die über die Landesgrenze hinausgehende Abgabe von Geobasisdaten und daraus abgeleiteter Produkte (z. B. Hauskoordinaten). Darüber hinaus werden die Bundesländer gebeten, sich bei der Abfassung länderspezifischer Gebührenordnungen sowie bei der Festlegung der Gebühren für länderspezifische Ausgaben von Geobasisdaten die Sätze der Gebührenrichtlinie zu übernehmen. Nur mit einem derartigen konzertierten Vorgehen können die heterogenen Gebühren- und Entgeltstrukturen in den einzelnen Bundesländern abgebaut, die gesetzlich geforderte einfache und automatisierungsfreundliche Gebührenermittlung und Gebührenvorermittlung eingeführt und damit die Marktakzeptanz für die Geobasisdaten insgesamt erhöht werden.

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung der AdV-GR vom 20. September 2012.

Inhaltsverzeichnis

I Grundsätze	5
1 Berechnungsgrundlagen	
1.1 Informationsinhalt	5
1.1.1 AFIS®	5
1.1.2 ALKIS®	5
1.1.3 ATKIS®	5
1.2 Gebühren	5
1.3 Informationsmenge	5
1.3.1 Flächengröße	5
1.3.2 Objektanzahl	6
1.3.3 Pixelmenge	6
1.3.4 Zeitdauer	7
1.4 Datenformat	7
1.5 Datenqualität	7
1.6 Arbeitsplatzanzahl	7
1.7 Aktualisierung	8
2 Bereitstellung	8
2.1 Offline-Bereitstellung	8
2.2 Online-Bereitstellung	8
2.2.1 Suchdienste	8
2.2.2 Darstellungsdienste	8
2.2.3 Download-Dienste	9
2.2.3.1 Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (E-Shop-Funktionalität)	9
2.2.3.2 Download-Dienste mit direktem Datenzugriff	9
3 Nutzung	10
3.1 Interne Nutzung	11
3.2 Externe Nutzung	11
3.2.1 Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf)	12
3.2.2 Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten	12
3.2.3 Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten	13
3.2.4 Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten	14
II Produktbereiche	15
Teil A - Geobasisdaten des AFIS®, SAPOS® und Quasigeoid	15
1 Gegenstand	
1.1 AFIS® - Präsentationsausgaben	15

1.2	AFIS® - Datensätze	15
1.3	Daten des SAPOS®	15
1.4	Daten des Quasigeoids	15
2	Basisbeträge	15
2.1	AFIS® - Präsentationsausgaben	15
2.2	AFIS® - Datensätze	16
2.3	Daten des SAPOS®	16
2.3.1	Echtzeitpositionierungsservice (EPS)	16
2.3.2	Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)	17
2.3.3	Geodätischer Postprocessing - Positionierungsservice (GPPS)	17
2.3.4	Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste (für interne und externe Nutzung)	18
2.4	Daten des Quasigeoids	19
	Teil B - Geobasisdaten des ALKIS®	21
1	Gegenstand	21
1.1	ALKIS® - Präsentationsausgaben	21
1.2	ALKIS® - Datensätze	21
2	Basisbeträge	21
2.1	ALKIS® - Präsentationsausgaben	21
2.2	ALKIS® - Datensätze	22
	Teil C - Geobasisdaten des ATKIS®	23
1	Gegenstand	23
1.1	ATKIS® - Präsentationsausgaben	23
1.2	ATKIS® - Datensätze	23
2	Basisbeträge	23
2.1	ATKIS® - Präsentationsausgaben	23
2.2	ATKIS® - Datensätze	24
2.2.1	Digitale Landschaftsmodelle	24
2.2.2	Digitale Geländemodelle	24
2.2.3	Digitale Orthophotos	25
2.2.4	Digitale topographische Karten	25
	Teil D – Sonstige AAA-Produkte und -dienste	27
1	Gegenstand	27
1.1	3D-Gebäudemodelle	27
1.2	WebAtlasDE	27
2	Basisbeträge	27
2.1	3D-Gebäudemodelle	27
2.2	WebAtlasDE	27
	III Glossar	29

I Grundsätze

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 Informationsinhalt

1.1.1 AFIS[®]

Das **Amtliche Festpunktinformationssystem (AFIS[®])** enthält Informationen des geodätischen Raumbezugs in Gestalt der Lage-, Höhen-, Schwerfestpunkte sowie Informationen des Satellitenpositionierungsdienstes **SAPOS[®]** und des Quasigeoids.

1.1.2 ALKIS[®]

Das **Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS[®])** enthält Informationen zu den Liegenschaften in darstellender und beschreibender Ausprägung.

1.1.3 ATKIS[®]

Das **Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS[®])** enthält topographische und kartographische Informationen der Geländeoberfläche in darstellender und beschreibender Ausprägung.

1.2 Gebühren

Für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten werden Gebühren ausgehend von Nr. 3 (Nutzung) auf Grundlage der Basisbeträge nach Ziffer II, Teile A bis C (Produktbereiche), erhoben. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind für den Standardfall der Datenabgabe in den Gebühren enthalten.

1.3 Informationsmenge

- (1) Die Gebühren werden nach der **Flächengröße²**, der **Objektanzahl**, der **Pixelmenge** oder nach der **Zeitdauer** ermittelt.
- (2) Die Basisbeträge der Produktbereiche werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengenstaffel mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der **Tabellen 1a** bis **1c** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.
- (3) Die Ermäßigungsfaktoren wirken bei *Online-Bereitstellung* pro Kalenderjahr und bei *Offline-Bereitstellung* pro Auftrag.

1.3.1 Flächengröße

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße.

² Abrechnung gemäß der beantragten Fläche und Regelung über die Lizenzierung. Gleiches offline- und online-Angebot und eine bedarfsgerechte *online-Bereitstellung* sollte angestrebt werden.

Informationsmenge 'Landschaftsfläche [km²]'		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
über	500	0,5
bis	5.000	
über	5.000	0,25
bis	25.000	
über	25.000	0,125
bis	50.000	
über	50.000	0,0625

Tabelle 1a
Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

1.3.2 Objektanzahl

Sofern Vektordaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Objektanzahl.

Informationsmenge 'Objekte [Anzahl]' ³		Faktor
bis einschließlich	1.000	1,0
über	1.000	0,5
bis	10.000	
über	10.000	0,25
bis	100.000	
über	100.000	0,125
bis	1.000.000	
über	1.000.000	0,0625

Tabelle 1b
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

1.3.3 Pixelmenge

Die Höhe der Gebühren für den Online-Abwurf von Geobasisdaten im Rasterformat⁴ richtet sich nach der abgerufenen Pixelmenge⁵.

Informationsmenge 'Millionen Pixel [MPx]'		Faktor
bis einschließlich	1.000	1,0
über	1.000	0,5
bis	10.000	
über	10.000	0,25
bis	100.000	
über	100.000	0,125
bis	1.000.000	
Über	1.000.000	0,0625
bis	10.000.000	
über	10.000.000	0,03125
bis	100.000.000	
über	100.000.000	0,015625

³ Auf den Plenumsbeschluss 122/14 zur Anwendung der 1.000er bzw. 10.000er Staffelstufe wird verwiesen. Für die ZVS gilt die Staffelstufe 1.000 verbindlich, für die Länder optional.

⁴ Entscheidend soll sein, welche Datentypen transportiert werden: Unabhängig vom technischen Standard werden eine *Online-Bereitstellung* von Rasterdaten nach der Regelung für Rasterdaten abgerechnet und eine *Online-Bereitstellung* von Vektordaten nach der Regelung für Vektordaten abgerechnet.

⁵ Die Pixelmengen sind über alle Produkte in Ansatz zu bringen.

Tabelle 1c
Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

1.3.4 Zeitdauer

Die Höhe der Gebühren für den Abruf von SAPOS®-Daten richtet sich nach der Zeitdauer der Nutzung.

1.4 Datenformat

- (1) AAA-Datensätze werden als Standard im NAS- oder CityGML-Format abgegeben. Bei der Abgabe in davon abweichenden Datenformaten sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 2** zu multiplizieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geobasisdaten und Produkte, die als Standard im Rasterformat abgegeben werden.

Format	Faktor
Vektordaten mit Objektstruktur (CityGML, NAS und vergleichbare wie z.B. EDBS)	1,00
Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	0,90
Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	0,50
Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,25

Tabelle 2
Formatfaktoren

1.5 Datenqualität

Bei Abweichungen vom AdV-Qualitätsstandard können die Qualitätsunterschiede durch Zu- bzw. Abschläge⁶ auf die Basisbeträge der Produktbereiche berücksichtigt werden.

1.6 Arbeitsplatzanzahl⁷

- (1) Für die *interne Nutzung* von digitalen Geobasisdaten an mehreren *Arbeitsplätzen* oder die *Weitergabe* von Geobasisdaten ohne Veränderung im Rahmen einer *externen Nutzung* nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 (Wiederverkauf) sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 3** zu multiplizieren.

Anzahl der Arbeitsplätze	Faktor
von 1 bis 5	1,0
von 6 bis 20	1,5
von 21 bis 100	2,0
über 100	2,5

Tabelle 3
Arbeitsplatzfaktoren

⁶ Zu- bzw. Abschläge sollten nur bei "erheblicher" Abweichung vom Qualitätsstandard angewendet werden (Punkt 1.5 ist keine Öffnungsklausel!). Qualitätsmerkmale sind in den Produktstandards der AdV beschrieben.

⁷ Maßgebend für den APF ist die Anzahl der Arbeitsplätze, an denen mit den Daten gearbeitet werden kann (siehe auch Glossar!).

- (2) Für die *interne Nutzung* von Geobasisdaten nach Bereitstellung über Online-Dienste findet der *Arbeitsplatzfaktor* keine Anwendung, sofern von jedem *Arbeitsplatz* direkt⁸ auf die Dienste zugegriffen werden darf.

1.7 Aktualisierung^{9 10}

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 %** der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren nach dieser Richtlinie erhoben.

2 Bereitstellung

- (1) Die Bereitstellung umfasst die Abgabe von Geobasisdaten (Offline und Online) aus den analogen und digitalen Datenbeständen.
- (2) Für die Bereitstellung von Geobasisdaten werden Gebühren nach den Regelungen der Nr. 2 erhoben. Sie können je nach Nutzung durch Regelungen der Nr. 3 abgeändert werden.
- (3) Sofern in den Tabellen der Ziffer II, Teil C, Produkte als „geldleistungsfrei“ verzeichnet sind, gilt dies für die Bereitstellung über Geodatendienste. Werden die Daten offline bereitgestellt, sind der Verwaltungsaufwand nach Zeit und ggf. Auslagen zu erstatten.

2.1 Offline-Bereitstellung

- (1) Für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten werden Gebühren auf der Basis der Berechnungsgrundlagen nach Nr. 1 sowie der Regelungen nach Ziffer II, Teile A bis D (Produktbereiche) erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung von AAA-Datensätzen werden **Mindestgebühren**¹¹ erhoben.

Bereitstellung	€ / pro Abgabe
Mindestgebühr	50,00

2.2 Online-Bereitstellung

2.2.1 Suchdienste

Für die Nutzung dieser Dienste werden **keine Gebühren** erhoben.

2.2.2 Darstellungsdienste

- (1) Für die Nutzung von *Darstellungsdiensten* werden keine Gebühren erhoben, wenn

⁸ Bei Dienste-Zugang je Arbeitsplatz entfällt der APF - bei indirektem Dienste-Zugang über Intranet-Server des Lizenznehmers sollte nach dem Modell für den offline-Bezug (mit APF) oder alternativ nach dem Pauschaltarif für Online-Nutzung abgerechnet werden.

⁹ Der Gebühr für den Bezug aktualisierter Daten liegt die Erstbezugsgebühr und Berechnungssystematik der Gebührenrichtlinie zum Zeitpunkt des Update-Bezuges zugrunde (bezogen auf zwischenzeitliche Änderungen der Gebührenregelung).

¹⁰ Die Aktualisierungsgebühren sind unabhängig von der technischen Realisierung der Updatelieferung zu erheben (z.B. Komplettupdate).

¹¹ Die Mindestgebühr ist auf AAA-Datensätze und offline-Bereitstellung beschränkt. Sie soll den Verwaltungsaufwand bei jeder Bereitstellung auffangen.

- ausschließlich Daten nach Annex I, II, III der Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 (INSPIRE-Richtlinie) visualisiert werden,
- die Darstellungsdienste nicht über eine *netzgebundene Bildschirmdarstellung* hinausgehen,
- die Daten in *nicht originärer Qualität* visualisiert werden und
- keine kommerzielle Nutzung¹² vorliegt.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Nr. 2.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff) erhoben.

2.2.3 Download-Dienste

2.2.3.1 Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (E-Shop-Funktionalität)

Für den Download von Geobasisdaten über eine Warenkorbfunktion werden Gebühren nach Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) erhoben.

2.2.3.2 Download-Dienste mit direktem Datenzugriff

(1) Downloaddienste mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung.

(2) Die Gebühren für den Download werden nach den folgenden Tarifen erhoben:

- **Nutzungsabhängiger Tarif oder**
- **nutzungsabhängiger Pauschaltarif oder**
- **Pauschaltarif.**

(3) Für die Nutzerverwaltung wird je Nutzer eine Gebühr erhoben.¹³

Gebühr	€ / pro Jahr
Nutzerverwaltung	50,00

(4) Nutzungsabhängiger Tarif

Die Gebühren für den Download von Bilddaten (**Rasterdaten**) richten sich in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1c** finden Anwendung.

Rasterdaten	€ / 1 Millionen Pixel (MPx)
Download	1,00

Die Gebühren für den Download von objektbezogenen Daten (**Vektordaten**) richten sich nach der Anzahl der abgerufenen Objekte.

Der Basisbetrag für den Download von Objekten ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle 4** zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen pro Datensatz/Produkt gezählt.

¹² Eine nichtkommerzielle bzw. kommerzielle Nutzung wird in den §§ 13 (Verbraucher) und 14 BGB (Unternehmer) definiert. Bei hoheitlicher Tätigkeit von Behörden liegt keine kommerzielle Nutzung vor.

¹³ Die Nutzerverwaltungsgebühr soll den jährlich anfallenden Verwaltungsaufwand bei der Nutzerverwaltung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von AAA-Datensätzen auffangen.

Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b** finden pro Datensatz/Produkt Anwendung.

Datensätze	€ /Objekt ¹⁴
AFIS® -Objekte	0,90
ALKIS® -Flurstücke	1,80
ALKIS® -Gebäude	1,80
ALKIS® -Tatsächliche Nutzung	0,90
ALKIS® -Bodenschätzung	0,90
ALKIS® -Eigentümer	0,90
ATKIS® -Objekte ¹⁵	0,06
Produkt	€ /Objekt
ALKIS® -Hauskoordinaten	0,15
ALKIS® -Hausumringe	0,12
LoD1	0,27
LoD2	0,65

Tabelle 4
Basisbeträge für den Download mit direktem Datenzugriff auf Vektordaten

- (5) Die Gebühren für den Download mit direktem Datenzugriff nach Abs. 4 sind mit dem zutreffenden Faktor der **Tabelle 5** zu multiplizieren.

Speicherung ist dabei die dauerhafte Ablage der Geobasisdaten im System des Nutzers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

Nutzung	Faktor
Download mit Speicherung	1,0
Download ohne Speicherung (Vektordaten)	0,5
Download ohne Speicherung (Rasterdaten)	0,1

Tabelle 5
Nutzungsfaktoren für Downloads mit direktem Datenzugriff

- (6) **Nutzungsabhängiger Pauschaltarif**
 Verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer mindestens **2-jährigen** Nutzung, können die Gebühren als Jahrespauschale erhoben werden. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Antragstellers festgelegt und der Gebührenermittlung für das erste Jahr zugrunde gelegt. Die Gebühren für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.
- (7) **Pauschaltarif** ¹⁶
 Die Gebühren können auch als jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von **30 %** der Gebühren für den Erstbezug nach Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) erhoben werden.

¹⁴ Gezählt werden die in der Spalte „Datensätze / Produkt“ genannten Objekte. Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten.

¹⁵ Eine pauschalierte Objektzählung ist zulässig, wenn technisch eine exakte Objektzählung nicht möglich ist.

¹⁶ APF soll nicht berücksichtigt werden, weil schon 30 % zu hoch sind. Bei webbasierten „Summendiensten“ wird die Gebühr für die über diesen Dienst bereitgestellten GBD des größten Maßstabes berechnet.

3 Nutzung

- (1) Die Nutzung umfasst die *interne* und *externe Nutzung* von Geobasisdaten. Hierzu gehört auch die Nutzung von Informationen, die durch Einsichtnahme in den analogen und digitalen Datenbestand gewonnen werden.
- (2) Für die Nutzung von Geobasisdaten werden Gebühren nach den Regelungen der Nr. 3 erhoben. Für bestimmte Nutzungen wird zugleich die nach Nr. 2 zu erhebende Bereitstellungsgebühr reduziert.
- (3) In Fällen einer wirtschaftlich untergeordneten Bedeutung oder einer zeitlichen Befristung der Nutzung sowie einer nicht beabsichtigten Härte kann auf die Gebühren ein Abschlag¹⁷ gewährt werden.

3.1 *Interne Nutzung*^{18 19}

- (1) *Interne Nutzung* ist die Vervielfältigung und Nutzung von Geobasisdaten für den Eigengebrauch²⁰ einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Antragstellers oder Lizenznehmers.
- (2) Für dieses Recht werden *Bereitstellungsgebühren* in Höhe von **100 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 2 (Bereitstellung) erhoben. *Verwertungsgebühren* fallen nicht an.

3.2 *Externe Nutzung*

- (1) *Externe Nutzung* ist jede *Weitergabe* von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.
- (2) Für dieses Recht werden *Verwertungsgebühren* nach Inhalt und Umfang der jeweiligen *externen Nutzung* erhoben (Nr. 3.2 Absätze 3 bis 5, 3.2.1 bis 3.2.4).
- (3) Für das Recht der *Weitergabe* von digitalen Geobasisdaten werden mit Ausnahme der Gebühr nach Nr. 2.2.3.2 Abs. 3 (Nutzerverwaltung) keine *Bereitstellungsgebühren* erhoben.
Wenn Geobasisdaten offline bezogen werden, werden mit jeder Datenlieferung einmalig *Verwertungsgebühren* in Höhe von **20 %** der Gebühren nach Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) erhoben.²¹ In Fällen nach 3.2.1 und 3.2.2 ist als *Arbeitsplatzfaktor* 1,0 zu berücksichtigen. Die einmaligen *Verwertungsgebühren* werden grundsätzlich nur mit den im gleichen Jahr anfallenden *Verwertungsgebühren* nach 3.2.1 bis 3.2.4 verrechnet.
- (4) Die einmaligen *Verwertungsgebühren* nach Absatz 3 Satz 2 bei *externer Nutzung* fallen nur soweit an, als sie nicht bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden *internen Nutzung* durch den Lizenznehmer entrichtet wurden.

¹⁷ Beispielsweise bei einer Bereitstellung von Daten für Lehre und Forschung oder für heimatkundliche Zwecke, sowie von Testdaten für die Entwicklung und Demonstration von Anwendungen mit GBD.

¹⁸ Bei der internen Nutzung wird nicht zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung unterschieden.

¹⁹ Zur internen Nutzung zählen auch Digitalisierung, Analogausgaben und Brennen auf Datenträger im Rahmen des privaten und sonstigen Eigengebrauchs - Digitalisierung, Analogausgaben und Brennen auf Datenträger für Folgeprodukte/Folgedienste oder im Zusammenhang mit jeder Art von Weitergabe und öffentlicher Zugänglichmachung sind als externe Nutzung zu behandeln.

²⁰ Eigengebrauch ist jede Nutzung ohne Weitergabe und öffentliche Zugänglichmachung.

²¹ Die Regelung gilt auch für die Herstellung analoger Folgeprodukte.

- (5) Nach der Beendigung oder ordentlichen Kündigung einer Vereinbarung sind im Falle einer fortgesetzten Verwertung der Geobasisdaten folgende gestaffelten *Verwertungsgebühren* möglich:
- | | |
|--|------|
| Im ersten Jahr nach Vereinbarungsende | 80 % |
| Im zweiten Jahr nach Vereinbarungsende | 50 % |
| Im dritten Jahr nach Vereinbarungsende | 35 % |
| Ab dem vierten Jahr nach Vereinbarungsende | 0 % |
- der vereinbarten jährlichen Verwertungsgebühr.

3.2.1 **Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf)** ²²

- (1) Für das Recht der *Weitergabe* von **Präsentationen**²³ und **Topographischen Karten** ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden keine *Bereitstellungsgebühren* erhoben.
- (2) Für den Bezug und das Recht der *Weitergabe* von **Präsentationen** und **Topographischen Karten** ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden *Verwertungsgebühren* erhoben, die sich für den Einzel- und Großhandel aus der Multiplikation des Basisbetrages mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 6** ergeben.²⁴

Abgabemenge	Faktor (Einzelhandel)	Faktor (Großhandel)
für 1 bis 10 Exemplare	0,7	je nach Umsatzhöhe mindestens 0,4
für 11 bis 200 Exemplare	0,6	
ab 201 Exemplare	0,5	

Tabelle 6
Wiederverkaufsfaktoren

- (3) Die *Verwertungsgebühren* für die *Weitergabe* digitaler Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf) betragen je *Weitergabe* **60 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr.1 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*).
- (4) Das Recht der *internen Nutzung* der Geobasisdaten durch den Wiederverkäufer ist dabei ausgeschlossen.

3.2.2 **Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten** ²⁵

- (1) Die *Verwertungsgebühren* für die *Weitergabe* von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in analogen und digitalen *Folgeprodukten* entsprechen einem Anteil am *Erlös*²⁶ des Lizenznehmers aus der *Weitergabe* des jeweiligen *Folgeproduktes*²⁷.

²² Hauskoordinaten werden nur in veredelter Form weitergegeben.

²³ Präsentationen sind analoge Ausgaben bzw. TK und entsprechende Druckdateien ohne Georeferenzierung (z.B. PDF) - Definition laut GeoInfoDok: "möglichst automatisiert erstellte Darstellung einer vorgesehenen Ausgabeform".

²⁴ Bei der Mengenrabattierung sind Kombinationen von TK und weiteren Präsentationen bzw. Produkten (z.B. CD Top50) nicht vorgesehen.

²⁵ Eigene, d.h. nicht AdV-weit abgestimmte Folgeprodukte unterliegen länderspezifischen Regelungen. Für die CD Top50 gilt weiterhin der AdV-Beschluss 98/2 aus dem Jahr 1996 i.V.m. der Preisempfehlung des AK GT auf dessen 10. Tagung im Jahr 2000.

²⁶ Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer (§ 277 (1) Handelsgesetzbuch). Erlösschmälerung ist die Gesamtheit aller Abschläge, Rabatte und Vergütungen, die Unternehmen ihren Kunden gewähren und den Erlös direkt beeinflussen.

²⁷ Bis zum Format A4 gilt unabhängig von allen Verwendungszwecken und Auflagenhöhen lediglich die Mindestgebühr nach GR 3.2.2 (2). Wenn Erlöse gemäß GR 3.2.2 (1) schwer oder nicht ermittelbar sind, kann ersatzweise die Wurzelformel
Verwertungsentgelt = 1€/dm² * 0,5 * F * Wurzel (A)

- (2) Für die Verwertung der Geobasisdaten werden **Mindestgebühren**²⁸ erhoben

Verwertung	€ / je Folgeprodukt
Mindestgebühr	50,00

- (3) Der Anteil am *Erlös* ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das *Folgeprodukt* der **Tabelle 7** und Multiplikation des *Erlöses* mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 8**.
- (4) Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis oder keinen *Erlös*²⁹ an, ist der *Erlös* zu schätzen. Als *Erlös* sind dabei mindestens **40 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 2.1 (*Offline-Bereitstellung*) anzusetzen.

Kategorie 1: Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt			Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten		
%		Wertpunkte	%		Wertpunkte
bis	25	10	bis	25	30
über	25	20	über	25	20
bis	75		bis	75	
über	75	30	über	75	10

Tabelle 7
Wertpunkte für die *Weitergabe* von *Folgeprodukten*

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 8
Wertigkeitsfaktoren

- (5) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den *Folgeprodukten* extrahiert oder wiederhergestellt werden können.
- (6) Mit den Gebühren für die *externe Nutzung* ist die *interne Nutzung* der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des *Folgeproduktes* erforderlich ist.

F ... Fläche in dm²

A ... Auflagenhöhe

verwendet werden.

²⁸ Die Mindestgebühr wird generell einmalig mit der Abgabe je Folgeprodukt an den Veredler erhoben. Alternativ kann diese auch jährlich über die vereinbarte Nutzungsdauer erhoben werden, wenn z.B. aus der vorgesehenen Nutzung heraus eine jährliche Abrechnung sinnvoll bzw. nötig ist.

²⁹ Auch wenn es sich um Folgeprodukte handelt, die zum Selbstkostenpreis vertrieben werden, sind die beschriebenen Regeln (mindestens 40% des Basisbetrages als Mindesterloß) anzuwenden. Bei für den Einzelfall nötigen niedrigeren Basisbeträgen wäre die Billigkeitsregel nach Punkt 3 (3) anzuwenden.

3.2.3 **Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten**³⁰

- (1) Die *Verwertungsgebühren*³¹ für die *Weitergabe* digitaler Geobasisdaten (Veredlung) in *Folgediensten* betragen **60 %** der entsprechenden Gebühren nach Nr. 2.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff).
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den *Folgediensten* extrahiert oder wiederhergestellt werden können.
- (3) Mit den Gebühren für die *externe Nutzung* ist die *interne Nutzung* der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Einrichtung der *Folgedienste* erforderlich ist.³²

3.2.4 **Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten**^{33 34}

Verwertungsgebühren für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe (© GeoBasis-DE / *Kürzel Lizenzgeber* <Jahr>) als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien anzuwenden.

³⁰ Wenn Folgedienste den Charakter von Folgeprodukten haben (z.B. Download von kombinierten GBD), kann die Regelung von Folgeprodukten angewendet werden.

³¹ Bei Folgediensten ist der APF (nach 1.6 (1)) nicht zu berücksichtigen. Für europaweite Nutzungen ist die ermittelte einfache Verwertungsgebühr mit dem Faktor 5, für weltweite Nutzungen mit dem Faktor 18 zu multiplizieren.

³² Eine uneingeschränkte interne Nutzung ist nur bei Zahlung einer 100%igen BG inbegriffen.

³³ Sind die Voraussetzungen für eine kostenfreie Einstellung von Rasterdaten ins Internet nicht erfüllt, ist die Regelung für Folgedienste nach 3.2.3 anzuhalten. Die Regelung für Folgedienste gilt für die Darstellung von GBD aller Art im Internet (also z.B. auch digitalisierte analoge GBD). Nutzerverwaltungsgebühr wird bei Online-Zugriff auf die Dienste der Vermessungsverwaltung gegenüber dem Lizenznehmer erhoben.

³⁴ Die Regelung zur Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten gilt auch für analoge Medien und Druckdateien.

II Produktbereiche

Teil A Geobasisdaten des AFIS[®], SAPOS[®] und Quasigeoid

1 Gegenstand

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche Geobasisdaten des AFIS[®] bereit. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten Standardausgaben (**AFIS[®]-Präsentationsausgaben**) und Geobasisdaten des Raumbezugs in Form von Vektordaten (**AFIS[®]-Datensätze**), Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS[®] und des Quasigeoids.

1.1 AFIS[®] - Präsentationsausgaben

Ausgabe / Produkt
Punktlisten
Einzelnachweis
Festpunktübersichten

1.2 AFIS[®] - Datensätze

Ausgabe / Produkt
Objektbezogene Datensätze

1.3 Daten des SAPOS[®]

Ausgabe / Produkt	Kurzbezeichnung
Echtzeitpositionierungsservice	EPS
Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice	HEPS
Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice	GPPS

1.4 Daten des Quasigeoids

Ausgabe / Produkt
Geoidteile

2 Basisbeträge

2.1 AFIS[®] - Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Präsentationsausgaben** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle A.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Punktlisten (pro angefangene 50 Punkte)	20,00
Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	10,00
Festpunktübersichten (bis einschließlich DIN A3)	10,00
Festpunktübersichten (größer DIN A3)	20,00

Tabelle A.1
Basisbeträge für die AFIS® - Präsentationsausgaben

Die Höhe der Gebühr für Mehrausfertigungen von analogen Ausgaben richtet sich nach der Anzahl der Ausfertigungen, sofern die Mehrausfertigungen in einem Arbeitsgang mit der Erstaufertigung bearbeitet werden können.

Ausfertigungen	Faktor (Endverbraucher)
Erstaufertigung	1,0
jede weitere Ausfertigung	0,2

Tabelle A.2
Faktoren in Abhängigkeit von der Anzahl der Ausfertigungen

2.2 AFIS® - Datensätze

Die Gebühren für die Bereitstellung von **AFIS®-Datensätzen** richten sich nach dem Basisbetrag der **Tabelle A.3**. Die Objekte werden produktbezogen (Lagefest-, Höhenfest-, Schwerefest-, Grundnetz- und Referenzstationspunkt) gezählt.

Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung.

AFIS® - Datensätze	€ / Objekt
Festpunkt (je Produkt)	0,90

Tabelle A.3
Basisbetrag für die Bereitstellung von AFIS® - Datensätzen

2.3 Daten des SAPOS®

2.3.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

- (1) Die Gebühren für EPS-Daten über UKW oder LW sind mit dem Kauf des UKW- bzw. LW-Decoders abgegolten.
- (2) Die Gebühren für EPS-Daten über 2m-Funk oder GSM betragen für das **jeweilige Bundesland**:

EPS-Daten (2 m-Funk / GSM)	€ / pro Jahr
je Bundesland	150,00

- (3) Auf spezielle Anforderung überregionaler EPS-Nutzer des RTCM-AdV-Formates über 2m-Funk oder GSM ist eine Freischaltung für den Bereich **aller** anbietenden **Bundesländer** möglich. In diesem Fall werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

EPS-Daten (2 m-Funk / GSM)	€ / pro Jahr
Pauschalgebühr	700,00

2.3.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)

- (1) Die Gebühren betragen bei einer Taktrate von 1 Hertz:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro angefangene Minute
je Messung / Einwahl	0,10

- (2) Alternativ können folgende Pauschalgebühren für jede Freischaltung einer registrierten Telefonnummer oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung erhoben werden.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Monat
je Freischaltung	250,00

- (3) Auf spezielle Anforderung überregionaler HEPS-Nutzer des RTCM-AdV-Formates ist eine Freischaltung für den Bereich **aller** anbietenden **Bundesländer** möglich. In diesem Fall werden neben den Gebühren nach Absatz 1 folgende zusätzliche Gebühren erhoben.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Freischaltung
zusätzliche Gebühr	250,00

- (4) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SAPOS[®]-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.
- (5) Werden Stundenkontingente im Voraus für die nächsten 12 Monate vereinbart, kommen folgende Ermäßigungsfaktoren auf die Gebühren nach Absatz 1 zur Anwendung:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	Faktor
für 120 bis weniger als 360 Stunden	0,9
für 360 bis weniger als 600 Stunden	0,8
ab 600 Stunden	0,7

Nicht verbrauchte Einheiten verfallen nach 12 Monaten.

- (6) Für die Nutzung der SAPOS[®]-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindestgebühr**³⁵ gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SAPOS[®]-GPPS (2.3.3) wird die Mindestgebühr nur einmal erhoben. Bei Nutzung von Stundenkontingenten nach Absatz 5 entfällt die Mindestgebühr.

SAPOS [®] -Daten	€ / Monat
Mindestgebühr	10,00

2.3.3 Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)

- (1) Die Gebühren für jede Referenzstation richten sich nach den Basisbeträgen der **Tabelle A.4**.

³⁵ Die Mindestgebühr ist jeden Monat unabhängig von der Datennutzung mindestens zu leisten.

GPPS-Daten (Taktrate)	€ / pro Minute
≤ 1 Hertz	0,20
> 1 Hertz	0,80

Tabelle A.4
Basisbeträge für die Bereitstellung von GPPS-Daten

- (2) Alternativ können bei einer Taktrate ≤ 1 Hertz folgende Pauschalgebühren für jede Referenzstation erhoben werden.

GPPS-Daten	€ / pro Monat
Pauschalgebühr je Referenzstation	500,00

- (3) Die Gebühren für GPPS-PrO, den SAPOS® GPPS-Berechnungsdienst, werden nach Tabelle A.4 erhoben. Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum, in dem der Nutzer Messdaten aufgezeichnet hat, die er anschließend online zur Prozessierung an die SAPOS®-Zentrale überträgt.
- (4) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SAPOS®-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.
- (5) Werden Stundenkontingente im Voraus für die nächsten 12 Monate vereinbart, kommen folgende Ermäßigungsfaktoren auf die Gebühren nach Absatz 1 zur Anwendung:

GPPS-Daten (Taktrate ≤ oder > 1 Hertz)	Faktor
für 120 bis weniger als 360 Stunden	0,9
für 360 bis weniger als 600 Stunden	0,8
ab 600 Stunden	0,7

Nicht verbrauchte Einheiten verfallen nach 12 Monaten.

- (6) Für die Nutzung der SAPOS®-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindestgebühr** gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SAPOS®-HEPS (2.3.2) wird die Mindestgebühr nur einmal erhoben. Bei Nutzung von Stundenkontingenten nach Absatz 5 entfällt die Mindestgebühr.

SAPOS®-Daten	€ / Monat
Mindestgebühr	10,00

2.3.4 Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste (für interne und externe Nutzung)

- (1) Bei der Nutzung von Daten von weniger als 20 Referenzstationen werden für jede benutzte Referenzstation folgende Pauschalgebühren erhoben (In der Gebühr eingeschlossen sind alle Nutzungen nach 2.3.1 bis 2.3.3.):

< 20 Referenzstationen	€ / pro angefangener Monat
je Referenzstation (einjährige Vertragslaufzeit)	480,00
je Referenzstation (fünfjährige Vertragslaufzeit)	400,00

Tabelle A.5
Nutzung durch Diensteanbieter (< 20 Referenzstationen)

Für zwischenliegende Vertragslaufzeiten ergibt sich die Pauschalgebühr durch lineare Interpolation.

- (2) Die Gebühren nach Tabelle A.5 reduzieren sich nach **Tabelle A.6**, sofern die Verfügbarkeit (bezogen auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag in einem Kalendermonat und einer Referenzstation) eingeschränkt ist. Dieser Verminderungsanspruch ist ausgeschlossen, falls die Einschränkungen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen per E-Mail oder per Fax der abgebenden Stelle mitgeteilt werden.

Verfügbarkeit [%]		Faktor
< 98,5	bis 90,0	0,75
< 90,0	bis 75,0	0,50
< 75,0	bis 50,0	0,25
< 50,0		0

Tabelle A.6
Gebührenminderung bei eingeschränkter Verfügbarkeit

- (3) Bei der Nutzung von Daten von mindestens 20 Referenzstationen wird eine nutzungsabhängige Gebühr für Folgedienste erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Dienste nach 2.3.1 und 2.3.2. Die Gebühr wird nach Nr. 2.3.2 Absatz 1 berechnet und eine Ermäßigung von 70 % gewährt. Die Abgabe eines Echtzeitpositionierungsservices nach Nr. 2.3.1 ist hierin enthalten. Die Mindest- und Maximalgebühren nach Tabelle A.7 sind zu beachten.

Anzahl bereitgestellter Referenzstationen	Mindestgebühr € pro Jahr	Maximalgebühr € pro Jahr
20 bis 100	52.000	144.000
bis 150	58.500	162.000
bis 200	65.000	180.000
bis 250	71.500	198.000

Tabelle A.7
Mindest- und Maximalgebühren für Nutzung durch Diensteanbieter (mindestens 20 Referenzstationen)

2.4 Daten des Quasigeoids

- (1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des Quasigeoids ist für die jeweilige Anzahl der **Tabelle A.8** zu entnehmen. Die *Arbeitsplatzfaktoren* nach **Tabelle 3 der Ziffer I, Nr. 1.6** (*Arbeitsplatzanzahl*) finden Anwendung.

Anzahl der Geoidteile	€
1	250,00
2	450,00
3	600,00
4	750,00

Tabelle A.8
Basisbeträge für das Geoid

- (2) Für Teilmengen einzelner Geoidteile entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Geoidteils.

Teil B

Geobasisdaten des ALKIS®

1 Gegenstand

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche Geobasisdaten des ALKIS® bereit. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten Standardausgaben (**ALKIS® - Präsentationsausgaben**) und Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters in Form von Vektor- oder Rasterdaten (**ALKIS® - Datensätze**).

1.1 ALKIS® - Präsentationsausgaben ³⁶

Ausgabe / Produkt
Liegenschaftskarte optional mit Topographie und Bodenschätzungsangaben
Flurstücksnachweis optional mit Bodenschätzungsangaben
Flurstücks- und Eigentüternachweis optional mit Bodenschätzungsangaben
Grundstücksnachweis
Bestandsnachweis

1.2 ALKIS® - Datensätze

Ausgabe / Produkt
Objektbezogene Datensätze

2 Basisbeträge

2.1 ALKIS® - Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Präsentationsausgaben** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Liegenschaftskarte (bis einschließlich DIN A3)	20,00
Liegenschaftskarte (größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0)	40,00
Flurstücksnachweis	10,00
Flurstücks- und Eigentüternachweis	
Grundstücksnachweis	
Bestandsnachweis	20,00

Tabelle B.1
Basisbeträge für die ALKIS®-Präsentationsausgaben

Die Höhe der Gebühr für Mehrausfertigungen von analogen Ausgaben richtet sich nach der Anzahl der Ausfertigungen, sofern die Mehrausfertigungen in einem Arbeitsgang mit der Erstaufbereitung bearbeitet werden können.

³⁶ Präsentationsausgaben im Sinne des Teils II der GR sind konfektionierte Produkte in analoger Form oder als Druckdatei (z.B. PDF).

Ausfertigungen	Faktor (Endverbraucher)
Erstausfertigung	1,0
jede weitere Ausfertigung	0,2

Tabelle B.2
Faktoren in Abhängigkeit von der Anzahl der Ausfertigungen

2.2 ALKIS® - Datensätze

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **ALKIS® - Datensätzen** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.3** zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen pro Datensatz/Produkt gezählt. Ab Erreichen des Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden pro Datensatz/Produkt Anwendung.

ALKIS® - Datensätze ³⁷	€ /Objekt ³⁸	Bundesdeckel € / ALKIS-Datensätze
Flurstücke	1,80	-
Gebäude	1,80	-
Tatsächliche Nutzung	0,90	-
Bodenschätzung	0,90	-
Eigentümer	0,90	-
Produkt	€ /Objekt	Bundesdeckel € / Produkt
Hauskoordinaten	0,15	100.000
Hausumringe	0,12	100.000

Tabelle B.3
Basisbeträge für die ALKIS®-Datensätze und Produkte

³⁷ Es ist zulässig, aus einer statistischen Erhebung im Bundesland eine mittlere Gebühr für ein Flurstück (z.B. Bayern: 4,35 €, Hessen: 4,61 €, Thüringen: 4,40 € - Stand 2010) zu erheben und auf diese die ALKIS®-Komplettabgabe zu gründen. Für Berechnungen in Shop-Systemen ist eine Gebührenermittlung auf der Grundlage der ermittelten statistischen Verhältnisse möglich.

³⁸ Gezählt werden die in der Spalte „ALKIS® - Datensätze / Produkt“ genannten Objekte. Genauerer legt eine vom AK LK und der TF PRM freigegebene Übersicht fest (siehe Anlage). Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten.

Von den Vorgaben darf abgewichen werden, wenn vor dem Zustandekommen des zugehörigen AdV-Plenumsbeschlusses 122/12 bereits ALKIS®-Implementierungen im praktischen Einsatz waren, die sich auf länderspezifische Abrechnungsfestlegungen stützen.

Teil C

Geobasisdaten des ATKIS®

1 Gegenstand

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche topographische Geobasisdaten (Geobasisdaten des ATKIS®) bereit. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten **topographischen Karten** und topographischen Geobasismodelle in Form von Vektor- und Rasterdaten (**ATKIS® - Datensätze**).

1.1 ATKIS® - Präsentationsausgaben³⁹

Ausgabe / Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Topographische Karten	TK10 / 25 / 50 / 100 / 200 / 250 / 1000

1.2 ATKIS® - Datensätze

Ausgabe / Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Digitale Landschaftsmodelle	Basis-DLM / DLM50 / 250 / 1000
Digitale Geländemodelle	DGM1 / 2 / 5 / 10 / 25 / 50 / 200 / 1000
Digitale Orthophotos	DOP20 / 40
Digitale Topographische Karten	DTK10 / 25 / 50 / 100 / 200 / 250 / 1000

2 Basisbeträge

2.1 ATKIS® - Präsentationsausgaben

Die Gebühren für die Bereitstellung von **Präsentationsausgaben** richten sich nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle.

Präsentationsausgabe	pro Kartenblatt
Topographische Kartenwerke (TK)	5,00

Werden ATKIS®-Präsentationsausgaben, die dem Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, an Letztabnehmer abgegeben, kommen folgende Faktoren in Abhängigkeit von der Abgabemenge ein- und derselben ATKIS®-Präsentationsausgabe zur Anwendung:

Abgabemenge je ATKIS®-Präsentationsausgabe	Faktor (Letztabnehmer)
für 1 bis 10 Exemplare	1,0
für 11 bis 200 Exemplare	0,8
ab 201 Exemplare	0,7

Tabelle C.1
Faktoren bei Mehrfachabgabe je ATKIS®-Präsentationsausgabe an Letztabnehmer

³⁹ Präsentationsausgaben von ATKIS im Sinne der GR sind TK, Plots und Druckdateien.

2.2 ATKIS® - Datensätze

2.2.1 Digitale Landschaftsmodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Landschaftsmodellen (DLM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.2** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Für einzelne Objektartenbereiche der DLM sind die Basisbeträge der **Tabelle C.2** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle C.3** zu multiplizieren.

Für Teilmengen⁴⁰ einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Landschaftsmodelle	Basis-DLM	DLM50	DLM250	DLM1000
	€/ km ²	€/ km ²	€/ km ²	€/ km ²
Basisbeträge	7,50	2,00	geldleistungsfrei	
Bundesdeckel	€	€	€	€
	180.000	48.000	geldleistungsfrei	

Tabelle C.2
Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Objektartenbereich ⁴¹	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Relief	0,15

Tabelle C.3
Wertigkeitsfaktoren für ATKIS® -DLM

2.2.2 Digitale Geländemodelle ⁴²

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Geländemodellen (DGM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.4** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

⁴⁰ Gebühren für Teilmengen einzelner Objektbereiche von ATKIS sind entsprechend dem Anteil des nachgefragten Objektteils am gesamten betreffenden Objektartenbereich zu berechnen. Die Zuordnungstabelle des BKG soll nach Möglichkeit verwendet werden.

⁴¹ Es wird Bezug genommen auf die vom AK GT und der TF PRM freigegebene Übersicht zur Zuordnung der ATKIS-Objektarten zu den ATKIS-Objektartenbereichen (siehe Anlage).

⁴² Für die Erhebung von Zuschlägen bei Nutzung von Strukturinformationen wird eine Spanne von 30% bis 60% empfohlen (Anwendung Teil I, 1.5).

Geländemodelle	DGM1	DGM2	DGM5	DGM10	DGM25	DGM50	DGM200	DGM1000
Standard-Gitterweite	1 m	2 m	5 m	10 m	25 m	50 m	200 m	1.000 m
	€/ km ²							
Basisbeträge	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	1,00	geldleistungsfrei	
Bundesdeckel	€	€	€	€	€	€	€	€
	entfällt	entfällt	entfällt	240.000	96.000	24.000	geldleistungsfrei	

Tabelle C.4
Basisbeträge und Bundesdeckel Digitale Geländemodelle (DGM)

2.2.3 Digitale Orthophotos ⁴³

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Orthophotos (DOP)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.5** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Orthophotos	DOP20	DOP40
	€/ km ²	€/ km ²
Basisbeträge	9,00	6,00
Bundesdeckel	€	€
	216.000	144.000

Tabelle C.5
Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale Orthophotos (DOP)

2.2.4 Digitale topographische Karten

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen topographischen Karten (DTK)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.6** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren⁴⁴ nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

Für einzelne Objektartenbereiche der aus den DLM abgeleiteten DTK sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.3** zu multiplizieren. Für einzelne Objektartenbereiche der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.7** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

⁴³ Die GR regelt die Gebühren für DOP in Farbe - Abweichungen hiervon sind nach 1.5 (abweichende Datenqualität) zu regeln.

⁴⁴ Es gibt keine Ermäßigung für Summenlayer – daher erfolgt hierfür keine Anwendung von 1.5 (abweichende Datenqualität). Es darf nur ein Abschlag vorgesehen werden, wenn der AdV-Standard nicht erreicht wird (siehe Produktdefinition der AdV). Zu- und Abschläge in Abhängigkeit von Auflösungen sind nicht mehr vorgesehen.

Topographische Karten	DTK10	DTK25	DTK50	DTK100	DTK250	DTK1000
	€/ km ²					
Basisbeträge	4,00	1,00	0,30	0,10	geldleistungsfrei	
Bundesdeckel	€	€	€	€	€	€
	96.000	24.000	7.200	100	geldleistungsfrei	

Tabelle C.6
Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale topographische Karten (DTK)

Objektartenbereich	Faktor
- Grundriss / Schrift	0,60
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Höhenlinien	0,15

Tabelle C.7
Wertigkeitsfaktoren für ATKIS® -DTK-V

Teil D

Sonstige AAA-Produkte und -dienste

1 Gegenstand

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung neben den in den Abschnitten A bis C genannten Geobasisdaten weitere Produkte und Dienste bereit, die in Kombination oder Ergänzung definiert worden sind. Diese umfassen zurzeit die bundeseinheitlich festgelegten **3D-Gebäudemodelle** in Form von 3D-modellierten Daten (**LoD1- und LoD2 - Datensätze**) und den gemeinsamen Darstellungsdienst **WebAtlasDE** des Bundes und der Länder.

1.1 3D-Gebäudemodelle

Ausgabe / Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
3D-Gebäudemodelle	LoD1 / LoD2

1.2 WebAtlasDE

Ausgabe / Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Darstellungsdienst (voller Umfang)	WebAtlasDE
Darstellungsdienst (Maßstabsbereich ≤ 1:15.000, enthält keine Gebäudeumringe)	WebAtlasDE.light

2 Basisbeträge

2.1 3D-Gebäudemodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **3D-Gebäudemodellen** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle D.1** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b der Ziffer I, Nr. 1.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

3D-Gebäude- modelle	LoD1	LoD2
	€ / Objekt ⁴⁵	€ / Objekt ⁴⁵
Basisbetrag	0,27	0,65
Bundesdeckel	€	€
	225.000	540.000

Tabelle D.1
Basisbeträge und Bundesdeckel für 3D-Gebäudemodelle

2.2 WebAtlasDE⁴⁶

- (1) Die Bereitstellung des WebAtlasDE erfolgt ausschließlich länderübergreifend. Hierfür gilt das folgende Gebührenmodell:

⁴⁵ Falls aus fachlichen oder technischen Gründen eine objektbasierte Zählweise nicht möglich ist, sind länderintern abweichende Regelungen wie z.B. Flächenansätze zulässig.

⁴⁶ Siehe Beschluss 124/1 des AdV-Plenums

WebAtlasDE / WebAtlasDE.light		Gebühr	
Produkt	Bereitstellung und Nutzung		
beide	Viewing für Jedermann		
WebAtlasDE.light	interne und externe Nutzung für Jedermann		
WebAtlasDE	interne Nutzung	- privater Gebrauch	gebührenfrei
		- Unterricht an Schulen	gebührenfrei
		- wissenschaftliche Forschung und Lehre an öffentlichen Hochschulen	gebührenfrei
		- geschäftlicher Gebrauch	380,00 € / Jahr
	externe Nutzung durch Weitergabe mit Veränderung	- in Folgeprodukten	Gebühr nach Nr. 3.2.2. der Ziffer I i. V. m. Abs. 2
		- in Folgediensten	Gebühr nach Nr. 3.2.3. der Ziffer I i. V. m. Abs. 2

Tabelle D.2
Gebührenmodell WebAtlasDE

Eine Nutzerverwaltungsgebühr nach Nr. 2.2.3.2 Abs.3 der Ziffer I wird nicht erhoben.

- (2) Der Basisbetrag zur Berechnung der Verwertungsgebühr für die externe Nutzung des WebAtlasDE beträgt 20% der für das Basis-DLM in der **Tabelle C.2** festgelegten Gebühr (Faktor 80% wegen Inhaltsreduzierung gegenüber dem Basis-DLM, Faktor 25% wegen Rasterdatenformat). Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 1.3 (Informationsmenge)** finden Anwendung. Ab Erreichen des betreffenden Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel.

III Glossar

Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die Geobasisdaten zur Aufgabenerledigung zeitgleich genutzt werden können.

Bereitstellungsgebühren

Bereitstellungsgebühren sind die Gegenleistung für den Bezug von Geobasisdaten und, sofern entsprechend lizenziert, das Recht zu deren interner Nutzung.

Darstellungsdienste

Darstellungsdienste ermöglichen es mindestens, darstellbare Geodatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.

Downloaddienste

Download-Dienste ermöglichen das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatensätze oder Teile solcher Sätze.

Download ohne Speicherung

Ein Download ohne Speicherung erfolgt typischerweise bei Daten, welche die Suche unterstützen (z.B. Gazetteer-Daten, Katalogdaten) und Daten, die im Rahmen der Anwendung so verändert, veredelt, verschnitten und kombiniert worden sind, dass der originäre Zustand nicht mehr separiert werden kann. Nach Beendigung der Nutzersession dürfen keine Geobasisdaten im originären Zustand beim Nutzer dauerhaft gespeichert bleiben.

Erlöse

Erlöse sind Umsatzerlöse bzw. Erträge im Sinne des Handelsgesetzbuches oder vergleichbare Einnahmen des Lizenznehmers.

Externe Nutzung

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.

Folgedienste

Folgedienste sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten.

Folgeprodukte

Folgeprodukte sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software.

Interne Nutzung

Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich des Betriebens eines internen Informationssystems.

Netzgebundene Bildschirmdarstellung

Darunter sind technische Realisierungen für Darstellungsdienste zu verstehen, die der klassischen Einsichtnahme in die Geobasisdaten entsprechen.

Sie schließen eine physikalische Datenspeicherung (Download) mit dem Ziel der Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus. Ein Darstellungsdienst liefert immer nur einen Kartenausschnitt des gewählten Geodatensatzes, welcher vom Datenbankserver über das Internet (netzgebunden) auf einem Bildschirm (bildschirmgebunden) angezeigt wird.

Nicht originäre Qualität (Aktualität, Auflösung, Inhaltsreduzierung)

Daten werden in nicht originärer Qualität visualisiert, wenn sie mit „Wasserzeichen“ gekennzeichnet sind oder in geringerer Auflösung bereitgestellt werden. Die Darstellung nicht-aktueller Geodaten oder die lediglich ausschnittweise Darstellung sind nicht zulässig.

INSPIRE fordert die Abgabe der Annex-Datensätze, d.h. nicht den vollständigen Inhalt der Geobasisdaten oder der AdV-Produkte. Die Inhalte der einzelnen Annex-Themen sind durch die INSPIRE-Richtlinie sowie die Durchführungsbestimmungen vorgegeben, so dass darüber hinaus keine weitere Inhaltsreduzierung möglich ist.

Offline-Bereitstellung

Die Offline-Bereitstellung umfasst jede nicht netzgebundene Bereitstellung analoger und digitaler Geobasisdaten (z. B. auf dem Postweg).

Online-Bereitstellung

Die Online-Bereitstellung umfasst die Dienste nach Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie.

Suchdienste

Suchdienste ermöglichen es, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatensätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.

Verwertungsgebühren

Verwertungsgebühren sind die Gegenleistung für das Recht des Nutzers, die Geobasisdaten ohne Änderung an Dritte weiterzugeben und in eigenen Folgeprodukten und -diensten zu verwenden.

Weitergabe

Weitergabe im Sinne dieser Richtlinie ist jede Verbreitung, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Anlage 4: AGBN (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen)

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Produkten

des [Lizenzgebers]

(Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen - AGNB)

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen **des [Lizenzgebers]** (nachfolgend: Lizenzgeber) sowie die Nutzung von Geoinformationen (nachfolgend: Daten), Geodatendiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des Lizenzgebers erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung bzw. Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer (nachfolgend: Lizenznehmer oder Besteller) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Bestellers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.

1.2. **Optional:** Eine Novellierung der AGNB einschließlich der Darstellung der Änderungen wird Vertragskunden unter Bezug auf § 308 Nr. 5 BGB per E-Mail mitgeteilt. Nach Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Widerspruchsfrist gilt die novellierte AGNB-Fassung im Vertragsverhältnis als anerkannt (fingierte Zustimmung), es sei denn, der Vertragskunde macht von seinem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch. Auf diese Folge wird in dieser E-Mail besonders hingewiesen.

2. Rechtliche Hinweise

2.1. Der Lizenzgeber besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt er die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten, Dienste und sonstigen Produkte den Bestimmungen **der Rechtsvorschrift(en), Quelle**. Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig. Zuwiderhandlungen sind nach **Rechtsvorschrift, Quelle** mit Bußgeld sowie nach §§ 106 ff. UrhG mit Strafe bedroht.

2.2. **Optional:** Der Lizenzgeber besitzt die Rechte zur Bereitstellung weiterer Daten, Dienste und Produkte, die durch ihn im Auftrag Dritter bereitgestellt werden. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter betreffend die Rechte an den bereitgestellten Daten frei.

2.3. Für die Nutzung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters gelten die Bestimmungen der **Rechtsvorschrift, Quelle** sowie des Datenschutzgesetzes des **Freistaats... / Landes...**

2.4. **Optional:** [Rechtsgrundlagen zur Nutzung von Geofachdaten oder besondere gesetzliche Nutzungseinschränkungen oder Hinweise, z.B. für Katastervermessungen oder Daten des Liegenschaftskatasters]

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber kommt nur durch Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung, durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber oder durch Erfüllung eines Auftrags durch den Lizenzgeber zustande.

4. Kostentragung im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts

Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, steht ihm bei Fernabsatzverträgen nach § 312d BGB ein Widerrufsrecht zu. Bei der Erbringung von Dienstleistungen gelten dafür die Bestimmungen in Nr. 13.1, bei der Lieferung von Waren jene in Nr. 13.2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

5. Versand und Datenübermittlung

5.1. Der Versand analoger Produkte erfolgt auf Kosten **und Gefahr** des Bestellers. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Un-

tergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der verkauften analogen Produkte auf den Besteller über.

5.2. Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lizenzgeber.

5.3. Der Besteller ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

5.4. Ist der Besteller Verbraucher, hat er etwaige Mängel innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Lieferung zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann er jedoch nur verlangen, wenn er den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Lieferung angezeigt hat.

6. Nutzung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

6.1. Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche und mit Ausnahme der Nr. 8.1 nicht übertragbare Recht, die durch den Lizenzgeber bereitgestellten Daten, Dienste und sonstigen Produkte im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen. Dazu zählt auch die Einstellung der Daten in ein lokales Netzwerk des Lizenznehmers für die vereinbarte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen und die Vervielfältigung zum internen Gebrauch.

6.2. Sofern die Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte auf eine bestimmte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen beschränkt ist, ist vor einer darüber hinausgehenden Nutzung die Einholung einer erweiterten Lizenz erforderlich. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten (auch in umgearbeiteter Form), Dienste und sonstigen Produkte vom Lizenznehmer genutzt werden.

6.3. Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten, Dienste und sonstigen Produkte nehmen können und dass Beschäftigte des Lizenznehmers diese weder zu ihrem persönlichen Zweck nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben.

7. Präsentation, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe

7.1. Der Lizenznehmer darf die Daten – **mit Ausnahme personenbezogener Daten**, auf Ausstellungen u. dgl., an denen er als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt, präsentieren.

7.2. Der Lizenznehmer darf, **mit Ausnahme personenbezogener Daten, einen Ausschnitt der** Daten in Form von Rasterdaten im Internet veröffentlichen, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und eine Quellenangabe nach Nr. 7.3 als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Dies gilt nicht für Web-Mapping-Dienste oder diesen ähnliche Darstellungen.

7.3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:

© GeoBasis-DE / **Kürzel Lizenzgeber** <Jahr>

8. Beauftragung eines Auftragnehmers

8.1. Die Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur Nutzung nach Nr. 6 erforderlich ist.

8.2. Im Fall der Weitergabe von Produkten und Daten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien u. dgl. zu löschen.

8.3. Im Falle der Nutzung von Diensten gelten die Absätze 8.1 und 8.2 entsprechend.

9. Entgelte/Gebühren

- 9.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Daten, Dienste und Produkte ist kostenpflichtig, soweit nicht anders geregelt. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach **den einschlägigen Vorschriften (Rechtsvorschrift, Quelle)** in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe oder Nutzung der Dienste geltenden Fassung. **Der Lizenzgeber teilt dem Lizenznehmer Änderungen der einschlägigen Vorschriften spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mit. Bei einer Erhöhung der Entgelte/Gebühren um mehr als 2 % steht dem Lizenznehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein besonderes Kündigungsrecht zu.**
- 9.2. Der Betrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Soweit in der Rechnung keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber stellt die Daten, Dienste und Produkte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für die Daten, Dienste und Produkte gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Lizenzgeber in Produktbeschreibungen oder ähnlichem zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Der Lizenzgeber macht geplante Änderungen betreffend die Bereitstellung der Daten, Dienste und Produkte möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderungen aus Sicht des Lizenznehmers nicht nur unerheblich sind. Die Frist zwischen der Bekanntmachung einer wesentlichen Änderung und deren Umsetzung beträgt in der Regel mindestens zwölf Monate.
- 10.2. Für Schäden, die durch die Nutzung der Daten, Dienste bzw. sonstigen Produkte entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch den Lizenznehmer oder seine Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.
- 10.4. Sollte der Lizenznehmer mit den Daten, Diensten, Produkten oder mit einer Feststellung des Lizenzgebers betreffend die Einhaltung der Nutzungsbedingungen unzufrieden sein, steht ihm **Ansprechpartner** als Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Der Lizenznehmer kann sein Anliegen richten an **<E-Mail-Adresse der benannten Stelle>**.

11. Speicherung von Kundendaten

Die Kontaktinformationen des Lizenznehmers dürfen vom Lizenzgeber elektronisch gespeichert und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz des **Freistaats ... / Landes...** verarbeitet werden. Bei Telediensten gilt das Telemediengesetz.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser AGBN nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- 12.2. Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten und Dienste **Ort**. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Widerrufsbelehrung

- 13.1. Bei der Erbringung von **Dienstleistungen** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort .

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- 13.2. Bei der Lieferung von **Waren** können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an Lizenzgeber, Anschrift, PLZ, Ort .

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Wertersatz für gezogene Nutzungen müssen Sie nur leisten, soweit Sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden (z. B. Ausdrucke, Plots oder nach Kundenanforderung bereitgestellte Daten) und nicht für die Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind.

Optional: *Ich erkenne die vorstehenden AGBN an. Auf die Nummer 1.2 und seine Bedeutung wurde ich hingewiesen.*

Unterschrift Lizenznehmer: _____

Anlage 5: Abgabeschnittstellen

Von den Ländern an das BKG:

- Produktstandard für Digitale Orthophotos (ATKIS®-DOP) Version 2.0
- Technisches Regelwerk für den Datenaustausch des ATKIS® Basis-DLM Version 1.0
- Technisches Regelwerk für den Datenaustausch von Digitalen Geländemodellen (DGM) Version 2.1
- Technisches Regelwerk für den Datenaustausch von Rasterdaten der Topographischen Karten Version 1.8
- Technisches Regelwerk für den Datenaustausch von Kacheln des WebAtlas-DE Version 1.1
- Hauskoordinaten-Abgabestandard der zentralen Vertriebsstelle Hauskoordinaten (für Geokodierungsdienst)
- Flache Abgabedatenstruktur Basis-DLM im Shape-Format

Anlage 6: Aktualisierungszyklen, Datenformate

Aktualisierungszyklen:

Produkt	Aktualisierung in ZSGT	Datenformat
Basis-DLM	fester Zyklus von 3 Monaten	NAS, Shape
DTK	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF Group4 GeoTIFF LZW
DOP	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF RGBi
DGM	jährlich	XYZ-ASCII-File
WebAtlasDE	jährlich	Offenes Rasterkachelarchiv
Hauskoordinaten	jährlich	Abgabestandard Hauskoordinaten

Datenformate:

Die Datenformate werden durch die in Anlage 5 (Abgabeschnittstellen) aufgeführten Standards und Regelwerke definiert.